C.
S.IX
<36626060460014
<36626060460014
Bayer. Staatsbibliothek

# Historische Nachricht von dem Alterthum, dann der ehemaligen und itzigen Beschaffenheit des königlichen obersten Burggrafenrechts, einer sehr alten Obergerichtsstelle im Königreiche Böheim.

Verfasset von
Peter Wokaun,
Ritter von Wokaunius,
Ihrer. kaiserl. königl. apostol. Majestät wirkl. Rath, dann beysitzendem Mitglied dieses königl. Rechts.

---

Mit Bestätigung der k. k. Censur.

---

Prag,
in der Gerlischen Buchhandlung. 1779.

Forsan et haec olim meminisse juvabit.

*Ovidius Aeneid. I. v. 20.*

Bayerische
Staatsbibliothek
München

# Dem
# Durchlauchtigsten
## Herrn, Herrn
# Karl Egon,
des
## heil. röm. Reichs Fürsten
zu
# Fürstenberg,

Landgrafen in der Baar und zu Stühlingen, Grafen zu Heiligenberg und Werdenberg, Freyherrn zu Güldenfingen, Rittern des goldenen Vliesses, Herrn zu Hausen im Kitzinger Thal, Erbherrn der Herrschaften: Pürgliz, Kruschowitz, Dobrawitz, Lautschin, wie auch zu Schloß Lahna und Neu-Waldstein. rc. rc.

Ihrer kais. auch kais. königl. apostol. Majestäten wirkl. geheimen Rath und Kämmerer, obersten Burggrafen zu Prag, und Präsidenten des hochl. k. k. Landesguberniums, der Militar, Geistlichen, Erbsteuer, Aequivalenz, Maaß und Gewichts, Seelen-und Zugviehes-Beschreibungen, Interesse- dann Erbsteuerkommission, wie auch des Iudicii delegati in causis Parochiarum regularium, dann des hochlöbl. Landesausschußes, und der RektifikationsHauptkommission Präsidi, des k. k. Damenstifts ob dem kön. Prager Schloße allermildest bestimmten k. k. Kommissario, und des freyadelichen englischen Stifts in der königl. Neustadt Prag allergnädigst konstituirten Protektori, rc. rc.

## Meinem gnädigsten Fürsten
und
# Herrn, Herrn.

# Durchlauchtigster Reichsfürst,

gnädigst = hochgebietender

## Herr, Herr!

Nie würde ich gewagt haben, Euer Durchlaucht erhabenen Namen an die Stirn gegenwärtigen Werkchens zu setzen, wenn nicht die so mancherley edelmüthigen Bemühungen, welche Euer Durchlaucht mit unausgesetztem Eifer zur Erweiterung der Gränze unsers National-Litteralreichs anwenden,

 mich

mich aufgemuntert hätten, dieses schon lange vorher im Schilde geführte Ansinnen auszuführen.

Das lebhafteste Beyspiel, so letzthin Euer Durchlaucht durch die auf Dero hierländige Herrschaften glücklich zu Stande gebrachte Einrichtung der Normalschulen gegeben, welches als ein glänzender Beweis anzusehen ist, wie sehr Dieselben der Absicht unsrer weisesten Landesfürstinn, der großen Monarchinn Theresia, auf das vollkommenste zu entsprechen, und Ihre verehrungswürdigste, immer zu besserer Bildung unsrer jungen Mitbürger abzweckende Verordnungen, als das Haupt der hiesigen Regierung, mit einem aufmunternden Beyspiel zuerst

in Erfüllung zu bringen, sich beeifern; imgleichen der Schutz, dessen Euer Durchlaucht unlängst die dem Untergange ganz nahe chronologische Geschichte Böhmens würdigten, welche itzt auf eigene Unkosten der hochlöblichen Herren Landstände fortgesetzt wird; endlich die Einrichtung eines Naturalienkabinets aller innländischen Erzeugnisse aus dem Thier- Pflanzen- und Steinreiche bey hiesiger hohen Schule, so gleichfalls an Euer Durchlaucht nicht nur einen großen Beförderer, sondern sogar einen hauptsächlichen Mitstifter verehret, der es mit der reichsten Münz und Naturaliensammlung selbst zu beschenken, und einen so theuren Schatz zum Besten des Vaterlandes zu weihen kein Bedenken trug; — Dieß

alles munterte mich dazu auf. Zugleich belebte mich die Hoffnung, daß Euer Durchlaucht auch meiner Ausarbeitung, so gering sie auch ihrem Umfang nach zu seyn scheint, Dero mächtigen Schutz zu gönnen, um so gewisser nicht abgeneigt seyn dürften, da eben diese Schrift eigentlich die historische Nachricht von dem Alterthum, der ehemaligen und itzigen Beschaffenheit des königl. obristen Burggrafenrechts, einer dermalen Euer Durchlaucht selbst von unsrer allerhöchsten Monarchinn allergnädigst anvertrauten sehr alten Ober-Gerichtsstelle in sich enthält, die, ob sie gleich itzt von ihrem ehemaligen blühenden Verhältnisse etwas herab gekommen, doch durch Euer Durchlaucht weisesten Einleitung, als eine mit

Dero

Dero hohen Würde ganz nahe verbundene Stelle, ihre ehemalige Gerichtsbarkeit, so wie sie unter Dero hohen Vorfahren den uralt- hergebrachten Rang einer königl. Ober-Gerichtsstelle überkam, zu erhalten hoffen darf. Auch suchte ich dadurch einstweilen ein kleines Denkmaal meiner ungeheuchelten Dankbegierde zu entrichten, bis ich dermaleinst das größere, nämlich das ruhmwürdige Andenken der berühmtesten Männer Böhmens, (wie ich schon in meinem chronologischen Verzeichniße dieser eminenten Patrioten zu wagen mir vorbehielt) auszuführen, und dasselbe, als das wahre Opfer meiner Dankbarkeit zu überreichen im Stande seyn werde; mit der ich unter dem brünstigsten Wunsche nach Dero

hohen Gnaden, ohnehin vollkommen verpflichtet bin, auch nie ehender zu seyn aufhören kann, bis ich in tiefester Ehrfurcht ersterbe

# Euer Durchlaucht

unterthänig-gehorsamster
Peter, Ritter v. Wokaunius.

# Begleitungsschrift.

Da man sich anitzt durch wetteifernde Bemühungen angelegen seyn läßt, unsere Nationalgeschichte mit mancherley Schriften zu bereichern; so hoffe ich, daß auch meine gegenwärtige Ausarbeitung kaum emanden misfallen, oder für eine unnütze Verwendung angesehen, sondern vielmehr, als ein nachahmungswürdiges Beyspiel auf das geneigteste aufgenommen werden wird. Vielleicht muntert sie andere auf, mir nachzufolgen, und, wie ich von dem königlichen **Obrist-Burggrafenrecht** gethan, so von den übrigen königlichen oberen **Landstellen** eigene, ihren Vorzügen angemessene Nachrichten niederzuschreiben, und auf diese Art unsrer Nationalgeschichte einen neuen Zuwachs in diesem Fach zu verschaffen.

Denn obgleich Böhmen eine, so zu sagen, ungeheure Menge von Schriftstellern zählet; so haben wir doch keinen, der eine vollkommene Beschreibung von mehr erwähnten hohen Landstellen, nach den von mir bearbeiteten Plan bisher geliefert hätte.

Es sind zwar in des verdienstvollen Ritters **Paproczky von Glogol** weitschichtigem Bande a), am Ende des ersten Buchs, einige Blätter von der Ordnung der Gerichtsstellen in Böhmen angeheftet, auch in der sogenannten Republica Bojohemiae des gelehrten Exulanten **Paul Stransky** (Cap. XV. et XVI.) eben dergleichen Nachrichten davon anzutreffen; ferner wird sowohl in des Doktor **Redls** sehenswürdigem Prag, als auch in des Ritters **von Weingarten** zahlreichen Büchern, besonders in dem sogenannten Fürstenspiegel, hin und wieder der böhmischen Landstellen gedacht; nicht minder haben wir dem berühmten böhmischen Historiker **Balbin** ein bisher ungedrucktes, und, wie es heißt, der Presse schon nahes Werk zu verdanken, welches den Titel führt: Liber de Magistratibus, seu de antiquis inaugurationibus et coronationibus Ducum, et Regum nostrorum, de vectigalibus, ac veteri militia Bohemorum, officialium, et officiis Regni publicis, id genus aliis. Endlich ist auch im Jahre 1755 ein Werkchen, mit der Aufschrift: „Kurzer, jedoch gründlicher Bericht vom Ur-

„sprung,

a) Diadochos — ginak Poslaupnost Knižat a Kraluw Czeskych — Porzadek Saudu w Kral. Czeskeho.

„ sprung, Aufkommen, und den Zufällen der
„ preiswürdigsten böhmischen Landtafel, als
„ des kostbarsten Kleinods des berühmten Kö-
„ nigreichs Böhmen, aus bewährten Manu-
„ scripten in ihrem Inhalte, und anderen
„ gründlichen Urkunden geschöpfet, „ im Druck
gegeben worden b).

Doch alle diese Aufsätze sind bloße Verzeichnisse, magere Entwürfe — des einzigen Balbins, aus den alten, dermalen in der kaiserl. Hofbibliothek zu Wien aufbewahrten landtäflichen Büchern und überschriebenen Beyträgen — ausgenommen; aus denen, mit Beyhülfe anderer historischer, und von mir gesammelter Anmerkungen, eine umständliche Nachricht des hochlöblichen königlichen größeren Landrechts, und besonders der königlichen Landtafel, geliefert werden könnte.

Ihr

b) Das Titelblatt verspricht zwar eine gründliche und ausführliche Nachricht, die ich aber sehr dürftig fand. Sogar die Namen Wolf und Wenzel von Wrzezowetz sind beynahe unverständlich mit Wrzezart und Wyesowitz verstümmelt.

Itzt ist es nöthig, dem Leser eine nähere Auskunft von meiner Arbeit zu geben. Ich habe nämlich das Alterthum, die ehemalige, und itzige Beschaffenheit des königl. **Obrist-Burggrafenrechts**, bey dem ich eine Beysitzerstelle zu begleiten die Ehre genieße, zum Gegenstand meines Aufsatzes gewählet. Diesen Plan ordentlich ausführen zu können, habe ich den gewählten Stoff in acht Abschnitte, und einen jeden Abschnitt wieder in gewisse Absätze eingetheilt. Der erste Abschnitt enthält das Alterthum der königl. **Obrist-Burggrafenwürde**, und des von ihr den Namen führenden **königl. Rechts**, wo eben von dem ehemaligen, und itzigen Rang gedacht; dann der dießfalls von Ihro Majestät der verwittweten römischen Kaiserinn **Maria Theresia**, als regierenden Königinn von Böhmen, ausgefertigte allerhöchste Machtbrief angeführt wird. Der zweyte Abschnitt liefert die Nachricht von der unter dem Kaiser Karl dem IV., Kaiser Ferdinand dem I., und Kaiser Ferdinand dem III. erfolgten Besetzung dieses königl. Rechts. Nicht minder wird bewiesen, daß **Heinrich** von **Rosenberg**, um das Jahr 1396, zuerst sich **Obrist-Burggraf** zu nennen angefangen, und zugleich einen **Unter-Burggrafen**, **Wilhelm** von **Podiechus**, angenommen habe. Der dritte Abschnitt

redet

redet von der ehemaligen und itzigen Gerichtsbarkeit, imgleichen von dem Orte, wo dasselbe gehalten, dann wie die Rathschlüsse kund gemacht zu werden pflegen. Der vierte Abschnitt enthält die Geschichte vom Ursprung, Fortgang, und nach und nach erfolgter Abänderung der königlichen böhmischen **Landesordnung**, als dem Hauptgesetzbuch aller königl. **Ober = Gerichtsstellen**, vorzüglich des königl. **Obrist = Burggrafenrechts.** Der fünfte Abschnitt giebt das chronologische Verzeichniß **aller hohen Personen**, die vom Jahre 1220 **bis** auf den heutigen Tag die erhabene königl. **Obrist = Burggrafenwürde** begleitet hatten. Der sechste Abschnitt enthält das Verzeichniß der königl. **Vice = Burggrafen** vom Jahre 1396 an. Der siebente Abschnitt faßt das dritte chronologische Verzeichniß in sich, der bey diesem königlichen Rechte vom Jahre 1480 bis auf itzige Zeiten angestellt gewesenen königl. Räthen und Beysitzern, sowohl des **Ritter =** als **geadelten Bürgerstandes.** Endlich beschließt der achte Abschnitt das Werk mit der Nachricht von denen vor Alters und itzt bey diesem königl. Rechte angestellten beeydigten königl. Kanzleyofficianten.

Der Schriften und Bücher, die ich bey Ausarbeitung dieser historischen Nachricht benützte,

hier

hier namentlich zu gedenken, schien mir überflüßig zu seyn. Denn die bey jedem § angebrachten Originalausdrücke, oder wenigstens die angezeigten Stellen bewähren ohnehin einleuchtend genug, aus was für Quellen das ganze Werk zusammen floß. Geschrieben zu Lhotta nahe Kaurzim im Weinmonat 1778.

Erstes

# Erster Abschnitt.

## Von dem Alterthum der königl. obristen Burggrafenwürde, dann von dem Alterthum, und den Rang des von derselben benannten königl. Rechts.

### I.

Der eigentliche Ursprung der itzo erhabenen königl. obersten Burggrafenwürde, und des von derselben benannten königl. obristen Burggrafenrechts verliert sich in dem größten Alterthum. Denn wenn man annimmt, daß vor Alters unter dem Namen der Kastellanen, die nach der Hand betitelte Burggrafen verstanden werden *a*): so finden wir schon im Jahre 1048 *Stiborium*, *Castellanum Pragensem*, genennet, der gleich nach dem Prinzen Spitignew, nachher Landesfürsten über Böhmen, den vom Herzog Brzetislaw für das zu Ragern in Mähren erbaute Benediktiner Kloster ausgefertigten Stiftungsbrief *b*), als Zeuge unterschrieb.

*a*) Dieses zeigen die vom König Przemisl Ottokar dem II. (1220 — 1224); dann vom König Wenzel dem I. (1234.) dem uralten Benediktiner Erzstifte Brzewnow nahe Prag gegebenen Machtbriefe, in denen der damalige Burggraf zu Prag, Wistidruch, und dieses zwar in jenem *Castellanus*, und in diesem *Burggravius* genennet wird. In dem 3ten heißt er wieder Castellanus, und so abwechselnd, bald Burggravius, bald Castellanus. Siehe Zigelbauer Hist. Brz'ewnow. pag. 249. 251. 258.



*b*) Die-

b) Dieser Stiftungsbrief kann in der, wegen mehr anderer historischen Denkwürdigkeiten, besonders der bis dahin unbekannt gewesenen alten Diplömen, ungemein schätzbaren Lebensbeschreibung des heiligen *Guntherus*, Seite 138 nachgeschlagen werden, die im Jahre 1762 der weiland gelehrte Probst eben dieses Stifts, und Prälat in Mähren, Bonaventura Pitter, mit der Aufschrift: Thesaurus absconditus in agro, seu monasterio Brzewnowiensi prope Pragam ord. S. Benedicti, S. Guntherus Confessor et Heremita, u. s. w. zu Brünn auflegen ließ.

## II.

Hieraus folgt ganz klar, daß schon zu jener Zeit das Amt des Prager königl. obristen Burggrafen eine Würde vom ersten Range gewesen. Um ihr ein noch größeres Ansehen zu geben, verschrieb ihr König Johann von Luxenburg landtäflich die bis itzt genießenden Tafelgüter *a*). Denn obgleich Balbin behaupten will, daß gedachter Vorzug erst weit später dem königl. Obristburggrafen bestimmt worden wäre *b*), er sich auch auf einen Gewährsmann von großem Gewichte, den bereits im Jahre 1395 verstorbenen obristen Landrichter, Andreas Berka, Freyherrn von Duba, beziehet *c*): so fand ich doch in dem, mir von einem Litteralfreunde *d*) aus eben dieser Berkischen Handschrift mitgetheilten ächten und lehrreichen Inbegriff das Gegentheil. Balbin, ohne den wahren Begriff von damaliger bey dem größeren Landrechte eingeführter Gewohnheit zu haben, verfiel daher auf diese Muthmassung, indem erwähnter Freyherr, in der von ihm niedergeschriebenen böhmischen Landesordnung die Aemter der vier obristen Landsofficiere, des obristen Burggrafens, obristen Landkämmerers, obristen Landrichters, und des obristen Landschreibers, eigentlich nach der Ordnung,

nung, wie man sie bey dem größeren Landrechte einzuschreiben pflegt, nämlich des obristen Landkämmerers, hernach des obristen Landrichters, sodann des obristen Landschreibers, endlich des obristen Burggrafen, beschrieb. Denn, daß diese Ordnung bey dieser vornehmsten Obergerichtsstelle seit den ältesten Zeiten eingeführet war, bestätiget unter andern die im Jahre 1530 zuerst auf Befehl Königs Ferdinand des I. im Druck gegebene Wladislaische Landesordnung *e*), ohne daß es nöthig sey, mich an die vorgängigen Landesgesetze, die nur in der Handschrift aufbewahrt werden, zu beziehen.

*a*) Dieses bewies schon Balbin in seiner Epitome rerum Bohemicarum, Libro III. cap. XVIII. Seite 346, wo er also schreibt: Aliud quoque non minore laude dignum factum Joannis regis habemus, hoc tempore in vetustissimis regni tabulis (Primo Zdislai C. 43) consignatum, videlicet: quod Burggravii Pragensis munus, jam pridem institutum, certis possessionibus et villis; ei muneri attributis, ut hodie videmus, constabilierit. Res est certissima et tabulis regni inserta, quam miror ignorasse eos, qui a Carolo IV. id munus primum inventum et dotatum nuper tradiederunt, sed mirum est aliud conjectura aliud historia. Ich dachte, einem wißbegierigen Leser aus diesem alten landtäflichen Buche, welches nebst noch andern dergleichen Büchern in den unschätzbaren kaiserl. Hofbüchersaale zu Wien mit der Aufschrift: Bohemiae regni acta, pacta, contractus, decreta, etc. ab anno 1383, usque ad annum 1492, sive tabulari publicum, sub num. hodiern. 220. olim ambros. 406 aufbewahret wird, das zuverläßige Verzeichniß aller dieser Ländereyen mittheilen zu können. Doch meine Hoffnung betrog mich; denn die ganze Stelle, auf die sich Balbin bezog, und die mir von meinem Freunde zugeschickt wurde, ist daselbst pagina I. versa in diesen Worten eingeschränkt:

*Primo Zdislai C. XLIII.*

„ Joannes rex Bohemiae dedit ad Burggraviatum „ bona. „

*b*) Primum et maximum dignitatis officium post regem in Boemia, munus est hodie, quod Burggraviatus appellant, non fuisse illud dignitate primum apud antiquos, ut dixi, docet *Andreas Dube* Berkiane stirpis decus. — Bis hieher Balbin in seinem ungedruckten Werke, de Majestatibus et regni officiis. Cap. VII. dessen Benutzung und Abschrift ich dem gelehrten Weltpriester, Herrn Franz Pubitschka, einem durch seine chronologische Geschichte Böhmens in dem Litteralreiche sehr bekannten Manne, verdanke.

*c*) Von diesem Andreas Berka, Freyherrn von Duba, einem damals überaus gelehrten böhmischen Cavalier, wird das mehrere in meinem Werke: Ruhmwürdiges Andenken der berühmten Männer Böhmens, nachzulesen seyn, dessen erstes Stück mit nächsten der Presse übergeben werde.

*d*) Dieser ist der Herr Ferdinand Herrmann von Rzehaczek, kaiserl. königl. obristen Justitzstelle Hofexpeditor, ein in der böhmischen Geschichte ungemein bewanderter Mann, der nämlich aus jenem landtäflichen Buche, und aus dem Berkischen Codice, mit Hülfe des kaiserl. Hofbibliothek-Custodis, Herrn von Martines, und des Herrn Joseph Zlobitzky, dermaligen wirklichen k. k. öffentlichen Lehrers der böhmischen Sprache und Litteratur an der Wiener Universität, den hieher gehörigen sehr gründlichen Auszug mir einzusenden beliebte. Dieser Codex, der von mir in der Folge noch öfter benutzt werden wird, ist gleichfalls in der kaiserl. Hofbibliothek anzutreffen, hat von außen auf dem Rücken den Titel: Jura provincialia Boemica, und unten: Codex Mſ. juris civilis, und ist mit dem itzigen num. CCXLVI. olim ambrosiano 400 bezeichnet. Er ist in 4to auf Papier, und zwar durchaus in böhmischer Sprache geschrieben; auch sind die 188 Blätter nur auf einer Seite, und dieß erst

vom

vom Balbin, der ihn gleichfalls benutzte, numerirt.

e) Nalezli za prawo: zie Komornik naywyssy, Sudy naywyssy, Pyssarz naywyssy, kdyžby meli w Saudu Zemskem zapisowani byti když sedy, že magy předewssemi Pany napsani byti, než w Relacy pry dczkach sami toliko Komornik a Sudy naywyssy před ginymi wssemj Pany magy wpisowani byti: A Purgkrabe Pražsky maa pry zahageny Saudu y pry wpisowány když w Saudu sedy po zemskem Pysáry stati. —— Než giny Pany a Wládyky, kteryz w Saud zasedau, magy potom pořad napsani byti. — Bis hieher die alte Landordnung unter dem Buchstaben A. XI.

## III.

Wir wollen uns aber nicht länger bey dem in undurchdringliche Finsternisse eingehüllten Ursprunge aufhalten. Genug, daß die erhabenste Würde des königl. obristen Burggrafen schon den ersten Rang unter den übrigen königl. Landesofficiren seit ihren ersten Ursprunge an genießet; imgleichen das ihm eigentlich anvertraute Recht seit undenklichen Zeiten unter die königl. oberen Instanzien dieses Königreichs gezählet wurde. Dieß zeigen ganz klar theils die im Druck gegebenen alten Landesordnungen unsrer Könige, Wladislaw des II., Ferdinand des I., und Kaiser Maximilian des II., ohne daß ich hier der verneuerten königl. Landesordnung gedenke; theils auch die alten Landtagsschlüsse. Hauptsächlich aber beweiset es einleuchtend die bisher ungedruckte, aus alten landtäflichen Urkunden im Jahre 1495 vom damaligen kön. Vice-Landschreiber dieses Königreichs, dem Viktor Cornelius Schlecta von Wscherd 4), zusammen geschriebene böhmische Gerichtsübung. Hier werden die sämmtlichen oberen Gerichtsstellen angeführt, und unser

königl. Recht nicht nur dem königl. kleinern Landrechte vorgesetzt *b*), sondern auch ausdrücklich gesagt: "Daß hauptsächlich dieser Ursachen wegen, denen Prager königl. Obristburggrafen von denen alten Königen zu Böhmen, gemeinschaftlich mit denen Landständen, die so namhaften Ländereyen, nach Ausweis der königl. Landtafel, verschrieben worden wären, womit sie nämlich das ihnen anvertraute Amtsgericht stäts mit hinlänglicher Zahl der Räthe, und der übrigen Beamten zu besetzen, so fort zur allgemeinen Wohlfahrt des Landes einem jeden die bey ihm ansuchende Gerechtigkeit widerfahren zu lassen im Stande seyn möchten,, *c*).

*a*) Victorin Cornelius Schlecta von Wscherd war aus Chrudim, einer königl. Stadt in Böhmen, gebürtig, lehrte einige Jahre an der Prager Universität, bey der er auch im Jahre 1484 Dekan der philosophischen Fakultät gewesen. Nachgehends wurde er Oberschreiber bey der königl. Landtafel, sodann Vice-Landrichter des Königreiches, endlich geheimer Hofsekretär Königs Wladislaw des II., in welcher Würde er auch mit dem Nachruhm eines gelehrten Böhmen im Jahre 1520 zu Prag verstorben. Er schrieb verschiedene Werke, deren Aufschriften in der vermehrten Bohemia docta Balbins, mein Litteralfreund, der verdienstvolle Strahower Chorherr, Herr Raphael Ungar Part. II. pag. 211 anführet. Die Constitutiones Regni desselben werden besonders angerühmt; sie sind eben das obgedachte Werk, und führen den Titel: O Prawach Czeske zeme Kniha vžitezna, na dewiet dilu Rozdielena: w niež se nektere wecy Potřebne Při Saudek wyssich zwlasstne Při Dckach Zemskych Kral. Czeskeho welmi Pekne wyswetlugi, a wygadrngi, od Victorina Cornelia z Wssehrd nekdi Přzi Dckach przednibo Pissarze, a potom Misto Pissarze Kral. Czeskeho, za Kral. Wladislawa II. Vherske a Czeskeho Krale w letu Pane 1495 Sepsana. Die Urschrift davon wird in dem schon gelobten kaiserl. Büchersaale zu Wien; eine ächte Ab-

Abschrift hingegen, in der wegen mehr andern sehr wichtigen böhmischen Handschriften berühmten Büchersammlung des Herrn Thomas Adalbert Putzlacher, beyder Rechte Doktors, beeydigten Landesadvokaten, und der löblichen Prager Universität ersten Sekretärs aufbewahret, welche ich, eben aus besonderer Willfährigkeit dieses gelehrten und schon in andern Schriften mit Ruhm gedachten Beförderers der National-Geschichtskunde, einige Monate hindurch zu benutzen, die Freyheit erhielt.

b) Nämlich am ersten Buche, welches: O Rozlicznosti Saudu w Zemi Czeske heißt, wird in nachfolgender Rangordnung der hiesigen königl. oberen Gerichtsstellen, imgleichen der bey jeder dieser Landstellen abhandelten Gerichtsbarkeit gedacht. Als, 1tens des königl. größeren Landrechts, 2tens des königl. Kammerrechts, 3tens des königl. Hoflehenrechts, 4tens des geistlichen Rechts, welches aber damals schon erloschen war, und ehedem aus dem Erzbischof und der Prälatenschaft bestand, 5tens des königl. obristen Burggrafenrechts, und endlich 6tens des königl. kleineren Landrechts.

c) Ma taki Neywyzssi Purgkrabě każdeho listem obranim w drženi vwedeneho Moczy swau Proti wsseliké Moczy bezprawne braniti. Neb gest k tomu z Prawa zawazen, a ma proto tawau Potrzebu, y pro gine zemske potrzeby s geho vrzadu przislussegicy Dworzany a Sluzebniky Chowati aby mohl każdeho swewolneho Skrotiti, neb na'o a proto od starych Kraluw, a od zemé Czeske zboži znamenita k vrzadu Purgkrabstwi Neywyzssiho gsau obraczena, aby Vrzadu tomu Purgkrabe mohl dosti vcziniti, yakož te we dskach mucze nalezeno byti. — Schlecta w Knize osme w Hlanen XXV. Czo se ma w listu obraganim zegemena Postawiti.

 IV.

# IV.

Bey dieser uralten Gerechtsame haben auch Ihro kaiserl. Majestät, Unsre allergnädigste Monarchinn Maria Theresia das königl. obriste Burggrafenrecht, da ihm der Rang einer königl. Oberinstanz streitig gemacht zu werden anfieng, kraft eines hier von Wort zu Wort abgedruckten, an den damaligen kaiserl. königl. Conceß der Herren obristen Landesofficier erlassenen allerhöchsten Rescripts gerechtsamst zu erhalten, und die Beysitzer dieses königl. Burggrafenrechts für wirkl. königl. Räthe zu ernennen, auch ihnen den Rang nach allen oberen Instanzien auszumessen geruhet. Das Rescript lautet also:

## Maria Theresia.

"Liebe Getreue! Es hat bey Unserm hochgeehrtesten Herrn Vater, weil. Kaiser Karl des VI. Majestät glorreichesten Andenkens, der verstorbene Johann Ernst Graf von Schafgotsch, als gewesener Obristburggraf in Unserm Erbkönigreiche Böheim, mittelst einer schriftlichen Vorstellung de praes. 23. Aprilis des längst verflossenen 1736sten Jahres allerunterthänigst angebracht, was massen die sämmtlichen Beysitzer des königl. obristen Burggrafenrechts sich bey ihm wehmüthig beschweret, daß die übrigen oberen Instanzien in gedachtem Unserm Erbkönigreiche Böheim sie durch ungegründete Contravertirung, ja sogar Auslöschung der ihnen von Rechtswegen gebührenden

Raths=

Rathstitulatur mit nicht geringem Nachtheile und Verkleinerung des königl. **obristen Burggrafenamts** für **königl. Räthe** zu erkennen anstünden, und hiedurch auch denen Magistraten und verschiedenen Kanzleyverwandten den Anlaß gegeben, daß auch diese, ihnen bey denen Zusammenkünften den Vorsitz, oder Rang in Zweifel zu ziehen sich anmasseten, und solchemnach aus denen angeführten Motivis allergehorsamst gebeten, womit die Beysitzer des königl. **obristen Burggrafenrechts** für **königl. Räthe** von allen anderen Instanzien, und in dem ganzen Lande geachtet, und dafür gehalten, auch bey dem diesem Charakter zustehenden Rang gehandhabet, und geschützet werden möchten; worüber von der ehemaligen königlichen Statthalterey ein gutachtlicher Bericht abgefodert worden. Nun hat gleich ermeldte königl. Statthalterey das abgefoderte Gutachten mittelst eines bereits de dato den 14ten August des obbesagten 1736sten Jahres anhero erstattet; und haben auch bey Uns nach eingelaufenem sothanen Bericht die sämmtlichen Beysitzer *a*) des königl. **obristen Burggrafenrechts** in ihrer Bittschrift de praes. den 9ten März 1748 um die allergnädigste Bestätigung des von einigen ihnen in Zweifel ziehen wollenden Charakters als **wirkliche königl. Räthe**, und Ausweisung des gebührenden Rangs, das allerunterthänigste Ansuchen gethan.„

"Wann dann Wir auf den Uns hierüber geschehenen gehorsamsten Vortrag gnädigst resolviret, daß die Beysitzer des königl. **obristen Burggrafenrechts** bey dem Charakter als **wirkliche königl. Räthe** erhalten, und von jedermann in der Qualität als **wirkliche königliche Räthe** geachtet werden sollen, so viel es aber den Rang anbetrifft, ihnen, **obristen Burggrafenrechts** Beysitzern, solchen nach allen oberen königl. Instanzien auszuweisen allergnädigst befunden." b)

"Als haben Wir euch diese Unsere allerhöchste Entschliessung zu eurer Nachricht hiemit in Gnaden bedeuten wollen, mit dem gnädigsten Befehl, solche nicht nur behörig ad Notam zu nehmen, sondern auch weiters, wohin es nöthig, zu intimiren, insonderheit aber, und damit die Beysitzer des mehrbemeldten königl. **obristen Burggrafenrechts** als **wirkliche königl. Räthe** sowohl bey allen Instanzien, als auch von männiglich erkennet, in allen Vorfallenheiten also tituliret, auch sonsten alle Ehre, Würde, und Prärogativen, so denen **königlichen Räthen** bey denen oberen Instanzien in Unserm Königreiche Böheim von Rechts und Gewohnheit wegen gebühren, gleichfalls genießen, und dabey erhalten, wie nicht minder bey den ihnen angewiesenen Rang geschützet, und gehandhabet werden, das Erforderliche zu verfügen, und darob zu seyn."

Uebri-

"Uebrigens aber wird diese Unsere allerhöchste Resolution Unsern dermaligen obristen Burggrafen, dem (Titl.) Philipp Krakowsky, Grafen von Kollowrat, mittelst eines auch unter heutigem Dato an denselben ergehenden Rescripts zur nachrichtlichen Wissenschaft und weiteren Anfügung an die Beysitzer des ihnen anvertrauten königl. obristen **Burggrafenrechts** intimiret. Hieran geschiehet Unsre allerhöchste Willensmeynung. Gegeben in der Stadt Wien, den 11ten August im 1757sten Jahre.„

**Maria Theresia.**

**Rudolph Graf Korzensky.**

**Michael Johann Graf von Althann.**

**Karl Graf Brenner.**

Ad Mandatum Suae sacrae Caes. Regiae Majestatis proprium.

Joseph Ignaz von Stang.

a) Diese sind folgende gewesen:

Maximilian Widersberger von Widersberg, königl. Vice-Burggraf.

Königl. Herren Räthe des Ritterstandes:

Martin Crocin von Drahobeil.

Franz Zborsky von Zborze.

Joachim Neslinger von und zu Schelchengraben, dermalen königl. Herr Vice-Burggraf, der eben

als

als die wirksamste Triebfeder zu der an die allerhöchste Majestät unternommenen Verwendung den Anlaß gab.

Königl. Herren Räthe des Bürgerstandes:

Franz Augustin Gränitzer von Gränzenstein.
Johann Ignaz Gemerich von Neuberg.
Johann Xaveri von Tempis.
Anton Karl Schönpflug von Gamsenberg.
Anton von Bossi.
Duchoslav Budin, beyder Rechte Doktor, und zugleich Oberschreiber.

b) Das ist nach der königlichen Landtafel vor dem königl. Appellations-Wechsel-und Merkantil-Obergericht, so dermalen seit 1763 eine eine neu eingeführte Obergerichtsstelle in Böhmen ist, und den Rang nach dem königl. obristen Burggrafenrecht genießet. Siehe Titul. Kalender.

Zwey-

# Zweyter Abschnitt.

## Von der ehemaligen und itzigen Besetzung dieses königl. Rechts.

### I.

Wie vor Alters das königl. obriste Burggrafenrecht mag besetzt gewesen seyn, solches ist unergründlich. Alles, was ich bey dem so großen Alterthume gedachter Landstelle zuverläßig zu seyn fand, ist dieses: Kaiser Karl der IV. gab zuerst um das Jahr 1356 dem damaligen Burggrafen, Johann von Wartenberg, einige Räthe aus dem Ritterstande an die Hand. Heinrich von Rosenberg nahm um das Jahr 1396 zuerst einen königl. Vice = Burggrafen, in der Person des Wilhelm von Podiehus, (dessen Geschlecht ein sehr verdienstvolles ritterliches Haus in Böhmen gewesen) an. Als nämlich jener, der die böhmische Gerichtsordnung verbesserte, und nicht mehr, wie bis dahin gebräuchlich war, nach den zufälligen Dingen, benanntlich durch das Berühren des glühenden Eisens, den Trunk warmen Wassers, und den Zweykampf, wohl aber nach denen von ihm zu gleicher Zeit abgeänderten Gesetzen, für die Zukunft das Recht ordentlich nach der Wahrheit der Stimmen zu sprechen, einführte *a*). Dieser hingegen zugleich, in Abwesenheit des damaligen Kaisers und Königs in Böhmen Wenzel des IV. die Staatsgeschäfte des ganzen Königreichs besorgen mußte, von daher außer Stande war, beyden Aemtern allein vorzustehen. Ob aber gleich damals dieser Vice-Burggraf,

graf, Wilhelm von Podiehus, den ersten Sitz unter den kön. Unteramtleuten, bey dem kleineren Landrechte, oder wann er ihn bekommen habe, dieses läßt sich zwar so genau nicht bestimmen; jedoch ist das erste, allen Umständen gemäß, ganz wahrscheinlich. Denn schon Viktorin Schlechta von Wssehrd in seiner unweit gedachten böhmischen Gerichsübung (die er im Jahre 1495 darnieder schrieb) meldet von diesem Vorzug *b*) des königl. Vice=Burggrafen vor den übrigen königl. Unteramtleuten bey dem kleineren königl. Landrechte.

(*a* Dafür ist Gewährsmann P. Georgius Crugerius, ehemaliger Jesuit und glaubwürdiger böhmischer Historiker, der folgende Anekdote in seinen mancherley geschriebenen Anmerkungen uns hinterließ. Non Carolum IV., ut quidam putant Burggravii Pragensis officium fundasse, sed solum, utpote munus longe pridem inventum, et jam a patre Joanne Luxenburgico attestantibus vetustis regni tabulis, bonis terrestribus, seu Praediis auctum, ad Exemplar aliorum judiciorum abrogatis probationibus per ferrum candens, aquae calidae haustum, et per duellum in meliorem formam redigisse, simulque Burggravio Pragensi in hunc finem aliquod probatae equestris nobilitatis viros, circa annum 1356, (cum quibus secundum legem scriptam deinceps sententiam ferre posset) ad manus dedisse, ac hac ratione solum justam judiciorum formam, apud officium Burggraviatus Pragense introduxisse, testatur vetus historia regnum ex qua seriem Burggraviorum Pragensium alio loco adduxi.

*b*) Nämlich am ersten Buche, welches o Rozlicznosti Saudu w Zemi Czeske betitelt ist. — O Saudu Mensfym Prazskem — w swrchu Psanych Saudech Peti, gest posledni Saud w zemi Czeske, ktery slowe Mensfy Saud, na kterym Sedagi vrzednicy Mensfy, w tychz lawycych kde Pani —

w tom

w tom Saudu Menssim Sedagi tito vrzednicy Misto Purgkrabe Prazsky, ponėm Misto Komomorik, wedle nėho Misto-Sudi, Przitom Misto Pisarz, zatim vrzednik Kralowe Podleneho Misto Probosta Wyssehradskeho, potom vrzednik Podkomorzího, a na Konczy Pisarz Menssich desk.

## II.

Dieses Angeben des Crugerius bekömmt auch dadurch ein großes Gewicht, daß alles dieses mit der Geschichte damaliger Zeit, imgleichen mit denen bis itzt aufbewahrten Urkunden der geistlichen und weltlichen Landtafel dieses Königreichs ganz wohl passet. Denn nicht nur nach dem Zeugniße Johann Dubraws, des im Jahre 1553 verstorbenen Olmützer Bischofs, (der sein Böhme, von Pilsen gebürtig, war) hatte eben damals Kaiser Karl der IV. die Verbesserung der hiesigen Gerichtsordnung, und die Eintheilung der Gerichtsstellen in zwo Klassen, davon er die erste mit den tauglichsten Personen aus dem Herrenstande, die zwote aber mit den geschicktesten Männern des Ritterstandes besetzte *a*), unternommen: sondern auch in denen von dem Prager Erzbischoff, Ernst von Pardubitz, gerade zu dieser Zeit (1355) verlegten Stiftungsbüchern wird auf das Jahr 1398 Wilhelm von Podiechus, Vice-Burggravius *b*), dann zugleich in den alten landtäflichen Büchern auf das Jahr 1396 zuerst Heinrich von Rosenberg, supremus Burggravius Pragensis genennet *c*); in denen kurz vorher, auf das Jahr 1391, dessen Vorfahrer, Otto Berkow von Bilin, allein Burggravius castri Pragensis geschrieben wird.

*a*) Ad jus patriae describendum (redet Dubravius in dem 22sten Buche seiner Historia Bohemiae) legesque

que necessarias condendas se transtulit (Carolus) ne ne judices arbitraria capitis sui, quemadmodum usu hactenus venerat pro jure haberent, quippe arbitraria saepissime variantur, jus autem scriptum una semper, eademque voce legitur; adhibitis igitur iis, quorum de justitia magna erat opinio, constitutiones non satis probatas retractavit, et alias substituit, quae summam aequitatem continerent, reductis ad duo genera publicis judiciis, equestris ac procerum ordinis, judicibusque de illo genere delectis ac praecipue Magistratibus qui domi forisque praeter splendorem jus bonumque cum pietate et religione colerent.

b) Diese libri Erectionum, in welchen alle geistliche Stiftungen eingeschrieben zu werden, angefangen worden, werden bis itzt in dem Archive des Prager Domkapiuls aufbewahret. Balbin liefert im 5ten Buch seiner Miscellanen einen ächten Auszug davon, wo eben votum XII. lit. K. I. die hieher gehörige Stelle also lautet: Census Octo sexagen. grosſs. pro Ecclesia in Nakerz pro aniversario; collecta est pecunia a Christi fidelibus, quam exhibuit Wilhelmus de Podiehus Vice-Burggravius Pragensis, Anno 1398.

c) Von diesen alten landtäflichen Büchern, welche vor Alters nach dem Namen der alten Landschreiber genennt zu werden pflegten, unter denen sie verlegt wurden, werden einige in der kaiserl. Bibliothek zu Wien aufbewahrt. Unter ihnen befindet sich auch Liber I. Nicolai, das ist: das erste Buch damaligen Landschreibers Niklas, in welchem die zum Beweise angerückten Stellen also lauten: A. IV. Anno 1391. Barones judicio Praesidentes: Joannes dux Gerlicensis, Procopius Marchio pro tunc Capitaneus regni Boemiae. — Otto Berkow de Bilina Burggravius castri Pragensis etc. Dann wiederum G. XX. 1396. — Barones judicio Praesidentes: Hinco Perka de Hohenstein supremus Judex, Wilhelmus de Landstein, supremus Camerarius, *Henricus de Rosenberg* supremus Burggravius castri Pragensis.

# III.

Der erste hingegen, der die bis dahin ungewisse Zahl der Räthe bestimmte, war Kaiser Ferdinand, gleichfalls dieses Namens der I., König in Böhmen, welcher in seiner im Jahre 1549 im Druck gegebenen Landesordnung, unter dem Buchstaben Q. XL. verordnete: "Wienach in Zukunft das Recht des Pra= "ger Burggrafens, aufs wenigste mit sechs wohl "verhaltenen, dazu beeydigten, und im Lande begüter- "ten, oder wenn sie es nicht wären, selbst von des "Königs Majestät, oder in dessen Abwesenheit von dem "königl. größeren Landrecht in diesem Fall befähigten "Ritterstandspersonen, durch den jeweiligen königl. "obristen Burggrafen, und nicht anders, zu besetzen "wäre „ *a*). Dieses wurde nachgehends sowohl von dessen Thronfolger Kaiser Maximilian dem II., als auch vom Kaiser Ferdinand dem II., in ihren verneuerten Landesordnungen, unter dem Buchstaben O. XIX. und F. XXII, mit der einzigen aufgehobenen Bedingung der Begüterung, dagegen aber von sich selbst verstehenden Inkolat, beybehalten *b*).

*a*) Item: Co se Saudu Purgkrabie Prazského dotyce, tak o tom zryzeno gest, že prii Purgkrabi Prazském, nebo Budaucim, przi Saudu geho Sedati magi, neymyne sest dobrych lidy vrozenich, a ti k Saudu Przisahu vdelati magy: a Purgkrabe Neywyssy Prazsky temi dobrymi lidmi sesti tem Saud osaditi ma, aby kazdy z nich na Swobodnjch dedinach mel.

Pakliby nemél na Swobodnych dedinach tehdy ten s Raddau Krale geho milosti. Pakliby kral. geho milosti w Zemi Nebylo, tedy s Raddau Pannuw a Wladyk z Plneho Saudu zemského wsazen bytj ma a ginac nic. Prawa a zrzeny Zemská Kralowstwj Czeského. — List CXXXVIII. Q. XL.

 *b*) Doch

b) Doch dermalen, zufolge eines unterm 5ten März abgewichenen 1775sten Jahres ergangenen allerhöchsten Hofdekrets können die anhängige Streitsachen auch nur in Gegenwart des oberwähnten königl. Vice-Burggrafens, dann fünf oder vier königl. Räthen entlediget werden.

## IV.

Darauf im Jahre 1649 erhielt auch der altstädter Rath, sie und ihre Nachkömmlinge, die Gerechtsame, daß sie bey diesem königl. Recht, so wie bey der königl. Landtafel, dem königl. Kammer- und Hofelehenrecht, die einzigen Vice-Burggrafen, Vice-Landkämmerer, Vice-Landrichter und Vice-Landschreiberstellen ausgenommen, die Rathsbeysitzers und anderer Bedienungen, gleich nach dem Ritterstande begleiten zu können, befugt seyn sollen, und dieses zwar sogar ohne Verkürzung ihrer bürgerlichen Nahrung. Diese allerhöchste Begnadigung erhielt der altstädter Rath vom Kaiser Ferdinand dem III., nach der merkwürdigen schwedischen Belagerung, zum ewigen Denkmaal ihrer bewiesenen Treue in der tapfern Vertheidigung ihrer Städte, nebst der vollkommenen Vergessenheit der ehemaligen Rebellion a). Die erste, denen diese allerhöchste Gnade widerfuhr, waren: Daniel Worzikowsky von Kundratitz, Adam Ludwig Keil von Sternberg, Adalbert Had von Prosecz, und Johann Crocin von Drahobeil, die eben bey der Vertheidigung ihrer Städte sich ungemein hervorthaten. Daniel Worzikowsky von Kundratitz, damaliger Rathsmann, genoß auch die Gnade, alle nach der Hand erhaltene Privilegien, als Abgeordneter der altstädter Gemeinde in das allerhöchste Hoflager, von gedachtem Monarchen zu bewirken, wie solches ausdrücklich Zatoczil von Levenburg, ein gleichzeitiger Schriftsteller, in seiner Beschreibung dieser Belagerung *) bewährt.

a) Ich

a) Ich will die eigenen Worte aus dem, der altstädter Gemeinde unterm 20sten April 1649 ausgefertigten, der königl. Landtafel im Jahre 1650 in dem zweyten pomeranzenfarben Quatern unter dem Buchstaben E. 2. 3. den 6ten Maytag einverleibten Gnadenbriefe hersetzen. — Ge Prazane pro gich sslechetne, a Rytiřſke Chowanj, y w tom za hodne, a Spusobne byti vznawame, a vstanowugice, abj budaucžne bud gedna, neb wice osob z Prostředku gych Staro Miesskych do Saudu Komornjho, a Dworskeho přigimanj, a tam swe Sessi, y hned po Stawu Rytiřſkem gako gine Raddy nasse myti, negmene y při Vřkach zemskych, Kromne Misto Komornjko, Misto Sudiho, a Misto Pisaře, a Při Aurzadu Negwyssiho Purgkrabstwj Prazskeho — Krom Misto-Bugkrabeho — o statnich Radd, a Přzisedicych Mista neb Powinost wsse bez ohledu Stawu Mestskeho, a Vzmj ziwnosti gich mytj, a na ne dosazowane byti mohli. —

*) O oblezenj Stareho a Noweho Miesta Prahy od Sswegduw.

## V.

Vor Alters sind die Räthe beyder Stände gerade von den jedesmaligen königl. obristen Burggrafen ernannt worden, wie solches unter andern die oben angebrachte Stelle aus der Landesordnung Kaiser Ferdinand des I. bewährt. Anitzt aber werden diese zwar von Ihro Majestät dem regierenden König, aber doch nicht anders, als nach dem gutachtlichen Vorschlag des königl. obristen Burggrafen resolvirt a); wo sofort der königl. Vice-Burggraf durch den obristen Burggrafen selbst, die Beysitzer hingegen durch jenen eingeführt, und gleich den Beysitzern des königl. Kammer- und Hoflehenrechts, nach Vorschrift der verneuerten Landesordnung F. XXII. in die Eydespflicht genommen werden. Dieß zeigt unter andern das meine ei-

gene Anstellung betreffende, an den damaligen königl. obristen Burggrafen, den weil. Titl. plenis. Herrn, Herrn Philipp Krakowsky Grafen von Kollowrat ergangene Hofdekret, welches also lautet:

## Maria Theresia.

Lieber Getreuer! Wir haben Uns, deine über die Uns allerunterthänigst vorgestellte Nothwendigkeit der Wiederbesetzung deren bey dem unterhabenden königl. obristen Burggrafenrecht, in Unsrem Erbkönigreiche Böheim, durch erfolgtes Absterben des Dominik von Joannelli, und Leander von Frankenbusch, erledigten königl. Raths- und Beysitzersstellen sub datis den 6ten und 22sten May, dann den 16ten Junii dieses abeilenden Jahres erstattete Berichte, mit dem zu solchem Ende in der Person des **Peter Tobias Wokaun**, von **Wokaunius**, und des **Philipp Anton Biener von Bienenberg**, gemachten gutachtlichen Vorschlag, auch unter einem geschehenen weitern Antrag: womit dem dortigen, mit vielen agendis beladenen Oberschreiber, zu Beschleunigung der Arbeit, der Johann Marschand adjungirt werden möchte, gehorsamst referiren lassen.

Wann dann Wir hierauf nach deinem gutachtlichen Vorschlag nicht nur die oben bemeldte, um die königl. Raths- und Beysitzersstelle eingekommene Supplicanten in mildester Ansehung ihrer

an-

angeführten Fähigkeit, als königl. Räthe und Beysitzer des königlichen obristen Burggrafenrechts, wie es hiemit geschiehet, zu benennen gnädigst geruhet, sondern auch den von dir pro Adjuncto des Oberschreibers angetragenen anderweitigen Supplicanten, Johann Marschand, wegen seiner besitzenden Kenntniß in Praxi juridica, dem gedachten Oberschreiber, jedoch gegen dermalig ohnentgeldlicher Dienstleistung zu adjungiren befunden.

Als wird dir diese Unsre höchste Resolution zu deiner Nachricht, und anbey zu dem Ende: damit du diese drey Impetranten dem Herkommen gemäß in die gehörige Pflicht nehmen, und in ihre Funktion installiren zu lassen, wissen mögest, hiermit in Gnaden bedeutet. Hieran geschiehet Unser allerhöchster Wille und Meynung. Gegeben in Unserer Stadt Wien, den 20sten Monatstag Decemb. 1765. Unserer Reiche im 16ten Jahre.

Maria Theresia.

Karl Graf Breuner.

Michael Johann Graf Althann.

Ad Mandat. sacr. Regiae Majestatis proprium.

Franz Anton Ottowsky.

# Dritter Abschnitt.

## Von der ehemaligen und heutigen Gerichtsbarkeit dieses königl. Rechts.

### I.

Die Gerichtsbarkeit des königl. Rechts beziehet sich allein über den höheren Stand dieses Königreichs; nämlich: es gehören vor den dortigen Gerichtsschranken die Schuld, und andere Verschreibungen, durch Briefe und Siegel der Fürsten, Grafen, Freyherren und Ritter. (L. O. B. XXVI). — Die Beurtheilung des von anderen Obergerichtsstellen bewirkten, hier aber unordentlich angeklagten Steckungen, so in der Ursprache Obeslani z neradneho zaticenj genennet werden. — Der Vorzug des zur Realexekution erforderlichen und von der königlichen Landtafel verwilligten Gewährlosbriefes, die Bewirkung des Ersten, und sodann des Zwoten, oder sogenannten unehrlichen Steckbriefes (Nepocztiwj Zatikaz), da von jener milderen Gefängniß in dem so benannten schwarzen a), von dieser aber die härtere Verwahrung in dem im Jahre 1496 erbauten, und, wie in der Nationalkronik zu lesen, von dem zuerst daselbst im Jahre 1598 arretirten Dalibor von Kozaged also benannten Thurme, Daliborka, nach sich zieht. Endlich die Befolgung der Kriminalurtheln, die bey dem königl. größern Landrecht, gegen einen jeden angeführter Stän-

de

de zwar gefällt, bey diesem königl. Recht aber befolget wird. Wie denn unter andern im Jahre 1626, Johann Zabsky von Zab, der aus einem vormals in Böhmen berühmten ritterlichen Geschlechte abstammte, den 3ten Jänner, wegen der am damaligen Rechtsgelehrten, Kapper von Kapperstein, verwirkten Mordthat im dasigen Vorhof, des ermordeten Eheweib hingegen auf dem altstädter Markte mit dem Schwert hingerichtet worden *).

a) Vor Alters, wie in der verneuerten königl. Landesordnung unter dem Buchstaben G. XLIV. zu lesen, wurde ein jeder, der zufolge eines dergleichen unehrlichen Steckbriefes eingezogen zu werden das Unglück hatte, für unehrlich auf ewig gehalten. Itzt aber erlischt mit der gegen ein von einer Herrenpr. 500 Gl., dann von einer Ritterstandesperson pr. 150 Gl. dem königl. Vice-Burggrafen erlegten Geldbetrage erfolgter Entlassung, auch besagte Verunglimpfung der Ehre. (Siehe L. O. cit. loc.)

*) Kapihorskyho Kronyka stara Klasstera Sedlicskeho.

## II.

Daß aber diese Gerichtsbarkeit in allen den angezogenen Fällen schon seit alterältesten Zeiten daselbst gewöhnlich gewesen, solches zeigen zwar schon die im Druck gegebene alte böhmische Landesordnungen a). Doch es wird einem wißbegierigen Leser kaum unangenehm fallen, wenn ich zwey weit ältere Denkmäler anführe. Sowohl die vom Kaiser Karl dem IV. eingeführte Ordnung der Krone Böhmen b) (Rzad Koruny Czesky), von der in dem gleich bevorstehenden Abschnitte die umständlichere Nachricht geliefert wird, als auch die so oft angerühmte im Jahre 1595 vom Schlechta von Wschert zusammengeschriebene Gerichts-

übung, die damals bey allen Gerichtsschranken dieses Königreiches üblich war, bestätigen den Gegenstand dieses § ganz klar. In der letztern wird so gar am 5ten Kapitel von Prager Burggrafenrecht (O Saudu Purgkrabstwj Prazſkeho), einer schon unter der Regierung Kaiser Siegmunds, der zugleich vom Jahre 1419 bis 1437 über Böhmen herrschte, das mehrerwähnte obriste Burggrafenrecht angehenden Gerichtsordnung gedacht c), welche, der, nach der Hand abgebrannten königl. Landtafel, und zwar in dem 4ten Buche des damaligen obristen Landschreibers Matthias, A. 27. eingetragen war, und wirklich von ihm, gleichgedachtem Vice-Landschreiber dieses Königreichs bey Ausarbeitung ersterwähnter Gerichtsübung benutzet worden.

a) Siehe Wladislaische Landsordnung B. XIII. — XV. C I. F. XIV. H. VI. · *Ferdinandi* I. Landsordnung C. XXX. D. V. H. XI. Q. XIX. — XL. *Maximilian.* II. Landesordnung A. XLIV. — O. XIX. — XLVII.

b) Dieses bisher unbekannt gewesene Werk ist in der kaiserl. Wiener Hofbibliothek anzutreffen, in dem schon oben (siehe I. Abschnitt II. §. Anmerk. *d*) beschriebenen Codice, aus dem die nie gedruckte, und hieher gehörige Stelle also lautet: Cztwrty Vrzednik gest naywyſſy Purkrabie Prazſky genz gest proto Vſazen, a dan, aby Sud Prazſky oſadil, pokoy cziest, a kazen czinil kralowu moczy; a toho Kazdeho ktozby czoſe dopuſtil Hrdoſti, ſwadu nebo ſkultem, aby toho popra. Swady a Hrdodi Wiezi, Obnazienim brani Ruku vrietim, okrwaweny Hlawu ſtietim, tak yakoz ma Obiyczeny Stareho Prawa — Ma take mocz O Rozliczuu Wiecz wſſeczky zemany kdozſe przedny Prziwolagy a may ſo pod wolne ſlyſſeti zarukowati, y ku Prawdie přžiprawiti, z ſwebo Vržadu. Ma take mocz Kdozby Kniemu přžiſſel zialuge na druhebo, zbez prawy, neb znaſyle znewiſkalebo Stranu obeſlati, Rokdati, a zaruczieti Stranu, aby na Prawu Doſti mieli. Pakliby kdo

kdo nechtiel, ale přžiprawiho k tomu, posyla ta=ke S Vržadem podle komornika, swebo Posla na Panowany, nebo nabrany, a od tobo Posla Wiedrunk (dieß hieß damals ¼ Mark, welche so viel als heutige vier Gl. betragen) berze. Take Kdyz gemu list od zemského, nebo Dworského Pržinesu pod peczíety Vrzednicži po Plnem duo=wodu Prawa, kdyz se Strana drziemy pustiti nechce, ma po listu Posla swebo dati, aby Pra=webo vwedl a kržiwebo swedl, yakož list Vrže=dniczi Swiedczj; u. s. w.

c) Auch diese Stelle verdient aus dem kaum jemals zum Druck kommenden Werke, ihrem ganzen Umfange nach, hieher gesetzt zu werden.

## O Saudu Purgkrabstwj Prazského.

Gest w zemi Czeske Swrchu wyczteuych Sau=duw, Saud Rozdilnj Patj, Purgkrabj Prazského, kteryz giuebo nicz, necz listy, na Penize S Ku=kogmenj Saudi, a ma Sauditi. To Psáno w Cztwertych Mategowich A. 27. Neyyasnessy Kniže a Pan Pan Zygkmund; a tu gest sprawa O listech, y o Dobrych Wulech, o lezeni, y o Lanj, o Skodach, y o ginych wssech wecech, kterecz k listownimu Prawu přislussegi. A k tomu Saudu Kdocz chcze Pohnatj, listem Pohani Pur=krabowym, w kteremžto listu, Poklada se Kdo Koho Pržed Purgkrabim chcze winitj, a zcebo, a Rok, kdy před Purgkrabim Stati magi, a Stogili, techdy Sauzeni byti magi od tebo: Purg=krabe wedle Prawa, a Sprawedlnosti Listowni. Pakli po tržikrat obeslan gsa, Kdo listem, Purgkra=bi Prazskeho nestogi na tržeti Rok dawa se Puwodo=wi za Práwo Stane. A tobo Prawa Stanebo Purgkrabe Relacy k dskam zemskym vcžiniti, ta=ma odnebo Pržigata, a wedsky Menssy zapsana byti. A ten kdož gest Prawa vstal pržed Purg=krabim, ma tobo nakmž ae vstal k Saudu Zem=skymu Pohnatj, a tu Nalez a Konecz o Swau Pržiwžiti. — O Prawach Zeme Czeske rc. Kniha Prwni Hlawa. V.

## III.

Vor Alters sind auch alle Gränzstreitigkeiten durch den königl. Vice-Burggrafen, zuerst allein durch ihn, mit Zuziehung sechs Personen aus dem bürgerlichen, oder auch unterthänigem Stande, nachgehends wieder, vom Jahre 1567 allein mit Zuziehung acht Personen aus den Herren, oder Rittern, endlich aber seit 1575 in Beyseyn zweyer Räthe mehr erwähnten Rechts, beyzulegen angefangen worden *a*). Auch so gar in Abwesenheit des königl. Vice-Burggrafen, wenn nämlich dieser verhindert wäre, dabey zu erscheinen, wurde dessen Stelle durch niemand andern, als durch einen Rath berührten Rechts vertreten *b*). Beydes wird umständlich die aus dem itzt sehr seltenen Buche, von dem Gränitzrechte, unten nachgedruckte Stelle beweisen, welches nämlich im Jahre 1600 Jakob Menschik von Menschstein, als damaliger Vice-Landrichter im Königreiche Böheim, zusammen schrieb, und daß es auf Befehl Kaiser Rudolphs II. und der Stände, vom damaligen königl. Vice-Burggrafen, Georg Wratislaw von Mitrowitz, übersehen worden, und unter der Aufschrift: O Mezech Hranicych Saudu, a Rozeprj Meznj y Přislaussenstwj gich w Kralowstwi Czeskem Sepssanj — gedruckt ist.

*a*) A potom kdiž se to poznalo, osoby přzidane se Casuw nezgiždelj, a Strany skrze to nebezpecenstwi nesli, na wznessenj Wysoce Vrozeneho Pana, Pana Wylema z Rozemberka ꝛc. Sprawcze a Wladarze domu Rozemberskeho, geho Milosti Cysarské Tagne Raddy techdaž Neywissiho Purgkrabi Prazskeho gest to na Snemu narzyzeno aby Purgkrabe osoby dwé z Saudczuw a Radd, Saudu Neywyssiho Purgkrabstwj Prazskeho, na tez Meze, kterez mu se wideti budau, wzal pag. V. et versa.

*b*) Ge-

b) Gestizebich kdy trefilo, ze pro přycinu Smrti, nebo Nemocy, nebo ginak bezelstne Pan Purgkraby Hradu Prazskeho sam osobne k Saudu Meznimu a nebo k obnoweni Sazeni Mezniků podle weypowedy giti by nemohl, Neywyssy Pan Purgkrabe Prazky, ma Osobu hodnau z Panuw Radd a Saudzuw Sweho Neywisseho Purgkrabstwi Prazskeho k tomu obratiti, a tu S listem Mocznim podpeczeti Swau k tomu wyslati. Kterazto Osoba ten Saud Mezni, a powinost wssecku Pana Purgkrabi Hradu Prazskeho, na tom Saudu Meznim Rzyditi, a y wykonati ma wssym tim Spusobem gakoby sam Pan Purgkrabe Hradu Prazskeho tu přzitomni byl. — Pag. LXIX, et fol. verso.

# IV.

Es wird dieses königl. Recht ordentlich dreymal im Jahre gehalten, allemal vierzehn nacheinander gehende Tage, und dieses zwar ob dem königl. Prager Schloß, im untern Theil des Schloßbezirkes, in eben diesem Gebäude, welches schon Kaiser Karl der IV. in seiner von ihm selbst niedergeschriebenen, dermalen unter den böhmischen Handschriften Marquardi Freheri vorhandenen Lebensgeschichte, das alte Burggrafenhaus nennet a). Er bewohnte es selbst einige Jahre, bevor er die königl. Burg an dem heutigen Orte, nach dem Muster jener zu Paris, erbauen ließ. Vor Alters wegen denen so häufigen Geschäften war dasselbe so oft, als es die Nothwendigkeit erheischte, gehalten. Die Kundmachung der Urtheile geschiehet so, wie bey dem königl. Kammerrecht, am letzten Tag der Rechtssitzungen, wo nämlich das über die zur Erledigung gediehene Rechtsanhängigkeiten im Namen und anstatt des regierenden Königs Majestät, nach der Mehrheit der Stimmen ausgefallene Urtheil, durch den königl. Oberschreiber, oder dessen Adjun-

kten

ken gegen den vorläufig von dem königl. Vice-Burggrafen, oder dessen Stelle vertretenden Rath gemachten Auftrag in der Ursprache: Agd Se czk, abgelesen, darauf aber, nach der von dem anwesenden Herrn Landsadvokaten und Prokuratoren für die Publikation gemachten Danksagung, das gehaltene königl. Recht gleichfalls mit nachfolgenden böhmischen Ausdrücken, dem uralten Gebrauch gemäß, beschlossen wird. — "A tak se gegi Cysarze Rzimsky "Kral. Milosti Saud Neywissiho Purgkrabstwj "Prazského — od dnesniho dne až zasegicz do "3tiho dne Miessicze Unora odkláda.„ —

a) Die fürchterliche Begebenheit, die eben diesem Monarchen die erste Nacht daselbst betraf, und von ihm umständlich erzählt wird, kann bey Adolph Karl Redl von Wort zu Wort verdeuscht in dem sehenswürdigen Prag am II. Buch 66. Kapitel nachgelesen werden.

## V.

Von dieser richterlichen Entscheidung kann dermalen, so wie von den übrigen höheren Gerichtsstellen an kein anderes Obergericht, als gerade an Ihro Majestät den regierenden König revidiret werden. Vor Alters hingegen, wie solches die so oft angeführte alte von Schlechtische Gerichtsübung vom Jahre 1495 enthält, konnte, so wie von den Urtheln des königl. Kammer- und Hoflehenrechts, also auch von dem bey mehr gedachtem königl. Rechte ausgefallenem Spruch an das königl. größere Landrecht (dem nämlich zu jener Zeit selbst der regierende König in Böhmen unterworfen war, noch dasselbe ein höheres Gerichte über sich a) erkannte) die Zuflucht genommen werden. Von den übrigen bey dasigen Gerichtsschranken

ken

ken eigentlich zu beobachten kommenden rechtsgewöhnlichen Uebungen kömmt die verneuerte königl. Landesordnung *b*) nachzuschlagen; imgleichen die so mancherley über die böhmische Gerichtsübung im Druck gegebenen Werke und Abhandlungen *c*) nachzusehen.

*a*) Na Kteryzto Saud (sind die Worte dieser alten Gerichtsübung am 1ten Kapitel des ersten Buchs, welches von dem größern Landrecht handelt) z ginich Saudum nekterych onicz nize mluweno bude muze se kazdj odwolati — ale ze zemskeho Saudu ginam zadniho odwolanj dalssyho nezustawa, nez natom kazdy dosti miti a natom prżestati musy . . . Poniewaz y Kralowska Gasnost, ten Saud sám wedle Prawa yako giny obywatele Kralowstwy Czeskeho podstaupitj gest powinen.

*b*) Nämlich unter den Buchstaben F. XXII. — XXIV. — XXVIII. — G. XIV — XIX. — XX. — XXIV. — XXVIII. — XXIX. — XXX. — XXXVIII. — XXXIX. — XL. — XLIII. bis XLVIII. — L. I. — L. II. — L. IV. — L. XVI. — R. X. — XXII. T. I. und T. II. —

*c*) Unter so verschiedenen einzelnen Abhandlungen, besonders unter jenen, die nach der rühmlichen Gewohnheit der Prager Karl-Ferdinandeischen Universität bey einer öffentlichen juridischen Prüfung unter die Zuhörer vertheilt zu werden pflegen, kann der Tractus de specialitatibus Juris Boemici circa actiones et executiones des ehedem berühmten Lehrers an besagter Universität, Wenzel Xaverius Neumann von Puchholz — (Pragae 1729 in 4to) nachgelesen, hauptsächlich aber nach itzigem Verhältniße des kaiserl. Hofraths bey der allerhöchsten obristen Justitzstelle zu Wien, Herrn Wenzel Stephan von Kronenfels, Ritters, gleichfalls an erwähnter hohen Schule gewesenen Rector Magnificus, und kaiserl. königl. Appellationsrath, zu Prag unlängst im Druck erschienene lehrreiche Werk: Adnotationes Theoretico Practicae usibus Boemiae accommodatae, ad Joannis Ortwini Westenbergici Principia Juris, juxta ordinem Pandectarum, Pragae 1778 in 8vo maj. benutzet werden.

Vier-

# Vierter Abschnitt.

## Von dem Ursprung, Fortgang, und Abänderung der königl. Landesordnung.

### I.

Bey allen höheren Gerichtsstellen in Böhmen, hiemit auch bey dem königl. obristen Burggrafenrechte muß nach der erneuerten königl. Landsordnung, als dem eigentlichen Gesetz Böhmens, gesprochen werden. Daher wird es ganz wohl passen, von dem Alterthume, Ursprung, Fortgang und mittlerweiliger Abänderung gleicherwähnter Landesordnung in aller Kürze zu handeln. — Aus den ältesten böhmischen Schriftstellern, Christan *a*) und Cosmas *b*), ist bekannt, daß schon Przemisl, der erste Herzog in Böhmen, nicht nur gewisse Gesetze dem Lande vorgeschrieben, sondern auch zu der hier Landes bis itzt fortwährenden Unterthänigkeit den eigentlichen Grund gelegt habe; wie das letztere ich vor einigen Jahren in einer geflissentlichen Abhandlung bewies *c*).

*a*) Christan war Boleslaws, dieses Namens des ersten Herzogs in Böhmen zweyter Prinz, der nachgehends Profeß des Ordens des heil. Benedikt in dem Kloster S. Emeram zu Regensburg gewesen. Als Herzog Boleslaw der II. sein Bruder das berühmte Kloster Brzewnow nahe Prag zu stiften anfieng, kehrte er in sein Vaterland zurück, bewohnte letztgedachtes Stift als erster Religios, und wurde endlich wegen seinen vortrefflichen Eigenschaften zum dritten Prager Bischoff im Jahre 996 gewählt. Allein er beschloß sein Leben zu Mainz, während der bischöff-

lichen

lichen Einweihung, an einem Schlagfuße, und wurde nicht, wie bisher die Fabel war, vom Teufel erwürgt. Er schrieb die Lebensgeschichte seines Oheims, des heiligen Wenzels, die im Jahre 1767 P. Athanasius a S. Josepho, ein gelehrter Augustiner aus dem Barfüßerorden, mit verschiedenen wohlgerathenen Anmerkungen auflegen ließ.

b) Cosmas war zuerst Kaiser Heinrichs des IV. Geheimschreiber, nachgehends Domherr, endlich auch Domdechant zu Prag, in welcher Würde er im Jahre 1125 verstarb. Er ist der erste, welcher die Geschichte Böhmens in dreyen Büchern, vom Ursprunge des Landes an, bis auf das Jahr seines Todes, beschrieb. Von diesen beyden gelehrten Patrioten, siehe mein Werk: Ruhmwürdiges Andenken der berühmten Männer Böhmens. Des letzteren Porträt kann in den Abbildungen böhmischer und mährischer Gelehrten, sowohl der lateinischen, als deutschen Ausgabe (I. Band) nachgesehen werden.

c) Historische Abhandlung von der Unterthänigkeit und Leibeigenschaft im Königreiche Böhmen. Prag 1775. — gr. 8vo.

## II.

Diese Przemislschen Gesetzen, die, wie die Gelehrten dafür halten, bis man sie schriftlich aufzusetzen im Stande gewesen, "mittelst der mündlichen Ueberlieferung, und noch mehr durch den festgesetzten "Gebrauch, oder auch durch Zeichen, der sich unsere "Voraltern bedienten, ehe die Buchstaben von dem "heiligen Cyrillo und Methudio erfunden worden, "der Vergessenheit entrissen werden konnten„ a), suchten schon die christlichen Herzoge in Böhmen Brzetislaw der I. unter Beystand des verdienstvollen Prager Bischoffs, und ehedem Profeß des Klosters Brzewnow, Severus Berzkowsky von Sebirzowa,

(au-

(anno 1039) *b*), nachgehends Przemissl der II., König in Böhmen, mit dem Beynamen Ottokar, endlich auch König Wenzel der III. zu berichtigen. Von jenem haben wir eine Sammlung der vortrefflichsten Gesetze, welche dieser Regent während seiner Regierung vom Jahre 1194 bis 1230 *c*) ergehen ließ. Von diesem aber bezeigt es Franciscus, Prager Domprobst, ein gleichzeitiger Prälat *d*). Doch sie konnten nie vollkommen durchdringen. Ja, König Wenzel mußte sogar den dieser Ursach wegen geflissentlich aus Italien nach Böhmen beruffenen Rechtsgelehrten Gotz unverrichteter Sache wieder nach Hause abgehen lassen. Denn eines Theils wollten die damaligen Stände, welche sehr auf die alten Gebräuche ihrer Väter hielten, durchaus nichts von der Abänderung wissen; andern Theils starb zum Unglücke gerade damals Tobias von Bechina, Prager Bischoff, ein kluger Staatsmann, rechtschaffener Prälat, und zugleich ein wahrer Patriot, der die hauptsächlichste Triebfeder dieses vom guten Könige im Schilde geführten Planes war *e*). — Bis endlich Kaiser Karl der IV., dieses Namens hingegen der erste König in Böhmen, die Ehre, auch dieses auszuführen hatte.

*a*) Siehe Herrn Franz Pubitschka chronologische Geschichte Böhmens, 3ten Theil, Seite 236, und Herrn Adauct Voigt, Untersuchung über die Einführung der Buchstaben rc. (I. Band der Abhandlungen einer Privatgesellschaft in Böhmen) zween um die Nationalgeschichte ungemein verdiente Patrioten.

*b*) Dieses schreibt ausdrücklich Johann Neplach, ein Benediktiner Abt des ehedem in Böhmen sehr berühmten Klosters Opatowitz, ein Schriftsteller des XIVten Jahrhunderts, in seiner bisher ungedruckten Epitome chronice Boemicae, die ich nebst der von mir kurz abgefaßten Abhandlung über den Ursprung, Fortgang

und

und Untergang dieses Stifts, imgleichen der Lebensgeschichte besagten Abtens, [dem verdienstvollen Herrn Gelasio Dobner, dermaligen würdigen Exprovincial des Ordens der frommen Schulen übergab, der auch sie in seinem IVten Bande Monum. inedit. Boh. Seite 79 abdrucken zu lassen, für würdig befunden. Die hieher gehörige Stelle lautet also: Anno MXX, mortuo Udalrico successit Dux Brzecislaw, qui V. filios habuit. Iste dux multa bona fecit, leges patrias paganas in multis cum Severo, episcopo Pragensi ordinis nostri fratre correxit et auxit. — Siehe den IVten Band Monum. inedit.

c) Die Urschrift dieser weitschichtigen Sammlung wird bis itzt in dem Archive der befreyten königl. Bergstadt Kuttenberg aufbewahret. Siehe Balbins *Bohemiae doctae* Parte II. pag. 100, der ächten und verbesserten Ausgabe, die wir dem gelehrten Strahower Chorherrn und Ordenslehrer der Gottesgelahrtheit, Herrn Raphael Ungar verdanken, welcher den 1sten Theil dieses Werks im Jahre 1776, den 2ten hingegen im Jahre 1778 mit größtem Beyfalle, auch der auswärtigen Gelehrten, unter einen fruchtbaren und richtigen Zuwachs auflegen ließ.

d) — et illo tempore, schreibt *Franciscus*, Domprobst — vocaverat magistrum Goczium, utriusque juris tam canonici, quam civilis idoneum professorem, volens instaurare scriptas leges in suo regno, quidam autem nobiles his auditis non modicum doluerunt, ne vigor scripti juris invalesceret, et ne utilitas aliquorumque in judiciis deperiret, unde rex propter eos destulit facere suum inceptum — Cont. Chron. Bohemici — Cap. IX. pag. 20.

e) Dieses beweiset mein Werk: Ruhmwürdiges Andenken der berühmtesten Männer Böhmens, auf das Jahr 1296, wo die Gedächtniß dieses würdigsten Bischoffes gefeyert wird.

# III.

Kaiser Karl dem IV., dem ohnehin um Böhmen verdienstvollesten Monarchen *a*), war auch dieser unsterbliche Ruhm vorbehalten. Um das Jahr 1355 schaffte er durch Unterstützung des damaligen gelehrten und frommen Erzbischoffes, **Ernestus** von Pardubitz, auch mit Einwilligung der Stände, die noch übrigen alten, seit dem Heydenthume eingeführten Gesetze, nämlich den Versuch der Unschuld durch das Berühren des glüenden Eisens u. s. w. für die ewige künftige Zeiten ab, und führte dagegen neue Gesetze ein, nach denen in Zukunft das Recht gesprochen werden sollte. Ein untadelhafter Gewährsmann dafür ist der gleichzeitige Staatsminister dieses Königs, Baron von **Berka**, in seiner von ihm zu gleicher Zeit niedergeschriebenen böhmischen Landesordnung *b*), der eben, um sowohl die vorigen Gesetze, als besonders die heilsamen Einrichtungen **Karls** vollkommen der Vergessenheit zu entreissen, und beyde für die Nachwelt aufzubehalten, jene sammelte, und diese in die Landessprache übersetzte *c*). Die letzteren sind unstreitig jene, welche dieser weiseste Monarch durch den in dieser Absicht geflissentlich aus Italien von Perugia anhero berufenen dortigen öffentlichen Lehrer der Rechte, den berühmten *Bartolus* von *Saxoferrato* ausarbeiten ließ. Im vorigen Jahrhunderte hat sie Paul Geschinsky, ein damaliger Gelehrter Böhmens, unter der Aufschrift: Majestas Carolina, sive constitutiones Caroli IV. Rom. Imp. quibus ille Regnum Bohemiae formandum, ornandumque censuit, zum erstenmal zu Hanau im Jahre 1617 herausgegeben.

*a*) Eine ausführliche pragmatische Geschichte dieses glorreichen Regenten, oder wie man ihn mit allem Recht nennen darf, zärtlichsten Vaters von Böhmen, haben

ben wir mit nächstem von dem gelehrten Herrn Franz Pelzel, dem wegen seiner wohlgerathenen kurzgefaßten Geschichte der Böhmen (die in zweyter verbesserter, vermehrter und fortgesetzter Auflage bereits den Druck verließ) auch von auswärtigen Gelehrten eines wahren Ruhmes gewürdigten Mannes, zu erwarten, mit deren Ausarbeitung derselbe wirklich beschäftiget ist.

*b*) Es lohnet die Mühe, die eigenen Worte dieses unseres gelehrten Kavaliers aus dem kaum jemals im Druck erscheinenden Werke herzusetzen: "Praw Zemske gest Dawno nalezene, geste od "Pohanstwyn a Naiwice od Przemisla Oracze, "a od tech Panuw, ktirzis gsa ten Chwile byli "a toho gest gisty duwod, nebo mnoho obyczegu Pohanskych w Niem gest Derzano, gako "oczista s Zelezem Horuczym, vwedeni na "wodu; a ten Obyczey stal, bez Przetuzi, az do "Cysarze Karla, a do Knieze Arnosta Pyrwniho "Arcybiskupa Praskeho, ten gest Cysarz splnau "Raddu Arcybiskupa, y wssech zeman Obyczey "zrussil, v Promienil, tak ze zaloby magy w sobie "gedno, trzisskody gmiti, a nicz wyce, a pohnani "na samu Przisahu — od byti Puwoda u. s. w.„ Von diesem Werke folget gleichfalls das mehrere. Das Eisen wird bis itzt in der vom Kaiser Karl erbauten heil. Wenzels-Kapelle der Metropolitankirche zu Prag gezeiget, wo es eben dieser Monarch zum ewigen Andenken für die Nachwelt einmauern ließ.

*c*) Eine mit der Handschrift des XVten Jahrhunderts geschriebene Abschrift dieser beyden Gesetze ist in dem schon oben (I. Abschnitt, II. §. Anmerkung *d*) beschriebenen Codice der kaiserl. wienerischen Hofbibliothek anzutreffen. Das erste Gesetzbuch führt den Titel: "Poczinagisse Prawa Zeme Czeske, od Przemisla "nalezena, a wydana, „ fängt mit der kurz vorher angeführten Vorrede an, begreift in sich so fort verschiedene Rubra: O Swobodnem Prawu Zemskem — Puhonech — O Zalobach — O Przisahach — O Prawu stanem — O Zwodech — O Nalezich — O Potazech — O Purgkrabim Praskim

O Komornikuẽ — O Sudim — O Neywyſſy Pyſſarzy Zemſkim — u. ſ. w. — Das 2te aber, welches eigentlich die Aufſchrift hat: Poczina ſe Rżad Czeſke Koruny, Czyſarzem Karlem potwrzeny — enthält in ſich eine Zuſchrift an den König Wenzel, Karls Sohn und Thronfolger, und fängt darauf mit dieſer Vorrede an: Boha wſſemohuczyho Kupomoczy wżywatj Rżad, a Vſtanowenj ginak Statuta Czieſkeho Kralowſtwi mnoho okraſy latinſke Opuſtie tuto chezy Czieſky wylożiti, jakoſt eſt Stiaſne Pamieti Karel Czyſarz popſati Kazal, S panſku woly, Kdyż byl wſſel w czieſku zemie, wty Cziaſy diwnie walku Roztrzienu, a tak zemi Czieſku w rżad nawratil ꝛc. — Nach der ſogleich das Rubrum O Pohanech — O Saraczenich — O Kaczyrzych — O Kaczyrzych Kdożby Przigmal — O Mieſtech a Hradych aby nebyli od Luczowani — O Czeſke Koruny, und mehr dergleichen zu leſen. Die Zuſchrift werde ich im 1ſten Stück meines Werks: Ruhmwürdiges Andenken der berühmteſten Männer Böhmens auf das Jahr 1395 abdrucken laſſen, wo die umſtändlichere Nachricht von ihrem Verfaſſer, dem Andreas Berka, Freyherrn von Dub, geliefert wird.

## IV.

Und dieſe Geſetze ſind unſtreitig der feſte Grund, auf den die nachgefolgten hieſigen Könige Wladiſlaw der II. *a*), Ferdinand der I. *b*), Maximilian der II. *c*), die im Jahre 1627 vom Kaiſer Ferdinand dem II. erneuerte königl. Landesordnung aufführten. Dieſe macht auch itzt mit denen vom Kaiſer Ferdinand dem III. im Jahre 1640 nachgetragenen Novellen und Deklaratorien; nachgehends auch von ſeinen hohen Thronfolgern Kaiſer Leopold, Joſeph und Karl, dann der itzt regierenden verwittweten Kaiſerinn Maria Thereſia, als Herrſcherinn von Böhmen, erlaſſenen Pragmatiken das eigentliche Geſetzbuch Böhmens

aus.

aus. Alle diese würdigen Regenten bereicherten theils mehr erwähnte Karolinischen Gesetze mit mehr andern heilsamen Satzungen, theils berichtigten sie die alten nach denen von Zeit zu Zeit aufgeklärteren Umständen ihres Königreichs. In der Hauptsache aber, nämlich in den wohlhergebrachten Freyheiten und Privilegien behielten sie dieselbe, doch immer, nach Maaßgabe der österreichischen Güte, und Gerechtigkeit, bey *d*).

*a*) Diese Landesordnung, die eigentlich von dem schon oben angerühmten Cornelius Schlechta von Wscherd zusammen getragen, nachgehends mit verschiedenen Zusätzen, besonders mit den Privilegien der böhmischen Stände durch die dazu ernannten Bevollmächtigten, die Herren Peter und Zdenek von Sternberg, dann den Albrecht Rendl von Ysowa bereichert und berichtiget worden, verließ zu Prag im Jahre 1501 in 4to die Presse: wie solches der also lautende Schluß zeiget: "Pokud se ma przy te wieczy Zachowano byti, Pani Rytierzstwo tyto Knyehy "K zrzyezeny, a w porzad slozenye a tisknutii wydanye a za se przygetye, a mezy lidmi Rozdanye, "Poruczyli a Swierzili su tobo Petrowi z Sternberka (heute Sternberg) a na Lisstni a Zdenkowi z Stemberka a na Zbiroze z Panuw. A "Albrechtowi Rendlowj z Aussawj Prokuratowi "krale geho milosti: z Wladik. Gsu pak Tysstieny tyto Knychy w Slawnem miesti Starem Prazskem Letha teboz yako Swrchu Psano Stogy "take y dotisstieny su tehoz Letha w Sobotu "Przed Swatu Marzy Magdalensku: a Kralowstwj Krale geho milosti Yherskeho Desateho "Letha: A Czeskeho Trzizateho." denn ob zwar das Titelblatt fehlt, so macht doch das angezeigte 30ste Jahr der böhmischen Regierung das gleichgedachte Jahr unstreitig, indem aus der Geschichte bekannt, daß König Wladislaw den böhmischen Thron schon im Jahre 1471 bestieg. — Das mehrere von dieser Landesordnung wird das zweyte Stück der böhmischen Litteratur dem Leser liefern, wo nämlich der gelehrte Weltpriester und Verfasser dieses Werkes, Herr Joseph Dobrowsky, sie ihrer Selten-

heit wegen recensiren thut. Unter dem König Ferdinand dem I. war sie zwar von neuem im Jahre 1530 mit der Aufschrift Zryzeni zemske eben in 4to aufgelegt: doch vieles wurde, was man in jener liest, ausgestrichen; die Ursach dieser Abänderung will Stransky in seiner Republica Bojohem. Cap. XII. dem obgedachten Rendl von Vssowa zuschreiben, wo zugleich irrig König Ludwig für Ferdinand genennet wird.

b) Diese Landesordnung, nachdem sie auf einem öffentlichen Landtage (1549) sowohl vom Kaiser Ferdinand, als auch denen böhmischen Ständen gebilliget worden, war zu Prag im Jahre 1550 unter den Titel: Prawa a Zřyzeny Zemska Kralowstwy Czeskeho — in Folio, auf Unkosten des damaligen königl. Vice-Landschreibers, Udalrich Humpoletz von Prostiborz gedruckt, der nämlich das mehreste zu ihrer Bearbeitung beytrug.

c) Sie war im Jahre 1564 mit dem Titelblatt: Prawa a Zřyzeny Zemska Kral. Czeskeho — bey den berühmten und gelehrten Buchdrucker, Daniel Adam von Weleslawina aufgelegt. Wolf von Wrzezowetz, damaliger oberster Landschreiber, der sich hauptsächlich bey derselben Berichtigung auszeichnete, hat ihr eine an den Kaiser Maximilian gerichtete Zuschrift vorgesetzt. Paul Sturba, Bürger zu Kaaden, hat sie nach der Hand in das Deutsche übersetzt, welche Uebersetzung im Jahre 1606 zu Frankfurt am Mayn die Presse verließ. Die drey letztere Landesordnungen sind in meiner geringen Sammlung der politischen, geistlichen, gelehrten und natürlichen Geschichtsbücher Böhmens, die erste aber in dem Büchersaale der kaiserl. Universität anzutreffen.

d) Ja, der berühmte Rechtsgelehrte, Herr Franz Joseph Groß, königl. öffentlicher und ordentlicher Lehrer der gerichtsüblichen Rechtsgelahrtheit an der hohen Schule zu Prag, in seiner Einleitung zu den praktischen Vorlesungen in der I. Abhandlung, I. Kapitel, XXI. § in fünf Punkten beweiset klar; wienach die itzige verneuerte königl. Landesordnung dem Herren- und Ritterstande weit vortheilhafter sey.

Fünf-

# Fünfter Abschnitt.

## Das chronologische Verzeichniß der königlichen obristen Burggrafen.

Im Jahr
1220 Mstidruch. Wessen Geschlechts er gewesen, ist unbekannt; er wird theils Kastellan, theils Burggraf zu Prag genennet, woraus eben, wie bereits oben am I. Abschnitt gesagt worden, zu schliessen, daß Kastellan und Burggraf gleichlautende Benennungen gewesen seyn müssen.

Ziegelbauer Hist. Monast. Brzewnow. pag. 251 — 255 — 259. — Die vom *Crugerio* in sacris pulveribus regni Bohemiae in mense Novembri — *Weingarten* : favo Mellis. — *Etzweiler* Notitia regni Bohemiae — *Redl* sehenswürdiges Prag; dann vom Hammerschmid im Prodromo gloriae Pragenae abgedruckte Verzeichnisse konnte ich der entdeckten vielen Unrichtigkeiten wegen nicht benutzen, ohne sie zu berichtigen, wie solches ein jeder, der jene mit dem gegenwärtigen Aufsatze vergleichen will, einsehen wird.

1252. Jaroslaw Berka von Dub und Lippa, Herr auf Chaustnik, starb im Jahre 1267.

Hammerschmid gloria Wissehradensis — pag. 190. — Ziegelbauer Hist. Brzewnow. 280.

1263. Udalrich Zagitz von Hasenberg, starb im Jahre 1371.

Hammerschmid glor. Wisseh. pag. 209. Paproczky o Stawu Panskem pag. 69.

Im Jahr

1271. Mistidrusius, eben ohne Zunamen, wird in einer in dem böhmischen Reichsarchiv befindlichen Urkunde *Burggravius Pragensis* genannt.

*Balbin.* Misc. Dec. I. Lib. VIII. Epist. CXV. pag. 158.

1280. Hrosnata von Hussitz, war bis auf das Jahr 1283 Burggraf zu Prag.

*Bolbin.* Epist. Rerum Bohem. Lib. III. pag. 312.

1283. Zdislaw von Sternberg, wird gleichfalls in einer Urkunde des böhmischen Reichsarchivs *Burggravius Pragensis* betitelt. Von ihm stammen alle heutige Herren Grafen von Sternberg ab. Er war Vater des berühmten Ueberwinders der Tartarn und gefürsteten Vice-Marggrafen von Mähren.

*Balbin.* Misc. Hist. dec. I. Lib. VIII. Epist. CXVII. pag. 160. — *Tanner.* Geschichte der uralten gräflichen Geschlechte von Sternberg, II. Theil, pag. 102. num. 114 — 124. *Diesbach* Balbini tabularium Bohemo-genalogicum usque ad aetatem nostram continuatum. Tabula I. et VII.

1305. Hinko (Ignaz) Berka von Dub, wird ausdrücklich vom besagten Jahre in denen vorhändigen Diplomen Burggravius Pragensis geschrieben, hat noch im Jahre 1309 diese Würde begleitet.

*Ziegelbauer* Hist. Brzewnow. pag. 273. *Gelas. Dobner* Diploma Wartenbergico - Waldsteinicum. Tom. I. *Monum. ined. Bohem.* pag. 230.

1310. Udalrich Zebrak von Hasenburg, unterschrieb mit diesem Charakter den im Jahre 1318 den

3ten

3ten Jul. zwischen den König Johann, und den Niklas, Herzogen zu Troppau, getroffenen Vergleich, dessen Abschrift nach der Originalurkunde ist bey *Bulkawa* abgedruckt, die auch deutsch bey Goldast anzutreffen, wo aber der Uebersetzer irrig statt des Udalrich den Benesch von Wartenberg zum Burggrafen machte.

*Bulkawa* Chron. Bohemiae Tom. III. in edit. Gelas. Dobner. pag. 276. Goldastus de juribus et privilegiis regni Bohemiae — in Beylagen Nro. 24.

1321. Hinko (Ignaz) auch zuweilen Heinrich Berka von Dub und Lippa genennet, starb im Jahre 1348.

*Zdislai* liber I. sub lit. P. 26. lib. II. sub lit. B. 17. P. 1 — Z 25. Dieser liber Zdislai ist der älteste Quatern der königl. Landtafel, der noch unter dem im Jahre 1305 verstorbenen König Wenzel dem II. verleget worden.

Peschina Phosph. Septicor. pag. 147. Paproczky w Stawu Panskem — pag. 148.

1348. Wilhelm von Landstein, wird in verschiedenen Diplomen Burggravius Pragensis genennet.

*Zdislaw.* liber III. sub lit. M. XIX. — apud *Berghauer* Proto - Martyr. Poenit. libro I. pag. 185. Paproczky w Stawu Panskem pag. 51. — *Gelas. Dobner* in Diplomat. Waldst. Wartenb. Tom. I. pag. 237 — 238.

1356. Jesko (Johann) Wessele von Wartenberg, war bevor obrister Landkämmerer, lebte noch im Jahre 1378.

*Balbin.* Misc. Hist. Dec. I. Lib. VIII. Volum. I. pag. 147 — *Glaffeys* in anecdot. S. R. Imp. Hist.

Hist. et jus publicum illustrantium collectio pag. 123. Nro. LXXVI. *Gelas. Dobner* monum. in edit. Tom. I. pag. 240.

1380. Zbinko Waldek von Hasenburg, war vorher obrister Landkämmerer, nachgehends Burggraf zu Prag. Starb im Jahre 1382.

Paproczky w Stawu Panskem — pag. 69.

1381. Otto Berkow von Bilin, wird in den alten Protokollen Nalezi Pansky — des königl. größern Landrechts betitelten bis auf das Jahr 1395 Burggraf zu Prag geschrieben.

*Procop.* lib. I. lit. S. 10. *Nicolai* lib. I. lit. A. 4.

1395. Heinrich von Rosenberg, war bis auf das Jahr 1403 Burggraf zu Prag. Ihn fand ich am ersten obristen Burggrafen betitelt.

*Balb.* Epit. rer. Bohem. L. IV. C. 2. pag. 412. Misc. Hist. Dec. I. lib. V. volumen IX. pag. 173. D. 10. *Weleslawina* Kalendarz Historiczky — et *Georgius Crugerius* in sacris pulveribus regni Bohemiae ad 28. Jul.

1404. Johann Kruschina von Lichtenberg, ist eben dieser, der neben den vorigen schon im Jahre 1401 königl. Statthalter in Böhmen war.

Der alte landtäfliche Quatern lib. I. Mauritius betitelt, unter den Buchstaben G. VIII. P. VII. et VIII. — Pelzel kurzgefaßte Geschichte der Böhmen. pag. 216. der I. Edit.

1408. Lazek (Ladislaw) von Krawarz, wird ausdrücklich in einem andern alten landtäflichen Buche supremus Burggravius Pragensis et magister curiae regalis genennet.

Lib.

Lib. III. Wenceslai, sub lit. G. 25. Q. 15. R. 11. et 12.

1414. Zdenko von Wartenberg, wird gleichfalls in einem solchen landtäflichen Buche supremus Burggravius geschrieben.

Lib. I. Mathiae lit. F. 6. — G. 14. — Paproczky w Stawu Panskem pag. 269.

1425. Meinhard von Neuhaus, war obrister Burggraf zu Prag und zugleich Burggraf zu Karlstein. Er hatte das Glück im Jahre 1434 zwischen Kaurzim und Böhmischbrod, in dasiger bey den Dörfern Wittitz, Hrzip, Lippan und meinem Gut Chotta sich ausstreckender Ebene, die bis dahin unüberwindliche Taboriten auf das Haupt zu schlagen, und sein Vaterland von der immer mehr um sich greifenden Verwüstung zu retten. Starb im Jahre 1449.

Weleslawina Kalendarz Historiczky, et *Georgius Crugerius* in sacris pulveribus regni Bohemiae ad 3. Febr.

1449. Zdenk von Sternberg, war der Schwager des gleichzeitigen Königs Georg von Podiebrad, und die Hauptstütze der damals sinkenden katholischen Religion in Böhmen. Starb im Jahre 1476.

Paproczky w Stawu Panskem pag. 172 — 184. *Balbin.* Epit. rer. Bohem. pag. 564. — *Crugerius* Sacror. Pulverum Mens. Jun. ad 11. diem. *Tanner* Vestigia nobilitatis Sternbergicae. — *Diesbach* in tabulario-genealogico *Balbini usque* ad aetatem nostram deducto — in notis ad tabul. VI. Lit. A.

1476. Purchard Genecz von Janowitz, war ein besonders gelehrter Herr. Starb im Jahre 1503.

Wscherd O Prawach Zeme Czeske Mſ. Weleslawina Kalendarz Hiſtoriczky ad 20. Aprilis.

1503. Heinrich von Neuhaus, war ein besonderer Beförderer der böhmischen Sprache, die nämlich unter ihn anstatt der lateinischen bey der kön. Landtafel und bey allen übrigen Obergerichtsstellen in Böhmen eingeführt wurde. Starb im Jahre 1506.

*Georgius Crugerius* in ſacr. pulv. reg. Bohem. ad 17. Januar. et 21. Novemb.

1506. Zdenk Lew von Rosmithal, hatte alle Landesämter, das einzige obriste Kanzlersamt ausgenommen, begleitet. Starb im Jahre 1535.

*Pontanus* in Bohemia pia — *Crugerius* in ſacr. pulv. regn. Bohem. ad 14. Jul. et 21. Nov.

1535. Johann von Wartenberg, war wider seinen Willen zum obristen Burggrafen und zugleich zum königl. Landeshauptmann des Königreichs, welches der itzigen königl. Gubernialpräsidentenstelle zu vergleichen ist, vom König Ferdinand dem I. ernennet. Starb im Jahre 1543.

Paproczky w Stawu Panſkem pag. 279. *Crugerius* in ſacr. pulv. regn. Bohem. ad 21. Novembris. *Dobner* Monum. inedit. Tom. I. pag. 277.

1543. Wolfgang Kragirz von Kragik, war vorher oberster Kanzler, nachher oberster Burggraf. Starb im Jahre 1553.

*Georg. Crugerius* in sacr. pulv. regn. Bohem. ad 11. mensis Octobris et 21. Novembr.

1553. Johann, der jüngere, Popel von Lobkowitz, war vorher oberster Landkämmerer, und ein besonderer Mäcen der Gelehrten. Starb im Jahre 1570.

Paproczky w Stawu Panskem pag. 130. *Cruger.* in sacr. pulv. reg. Boh. ad 12. Apr. et 21. Novembr.

1570. Wilhelm, Regierer des Hauses von Rosenberg, war vorher obrister Landkämmerer, nachher Ritter des goldenen Bliesses, und der erste obriste Burggraf des Fürstenstandes Starb im Jahre 1592.

*Georg. Cruger.* in sacr. pulv. regn. Bohem. ad 31. August.

1593. Adam, Herr von Neuhaus, war vorher obrister Kanzler, nachgehends obrister Burggraf und Ritter des goldenen Bliesses. Starb im Jahre 1596.

*Cruger.* in sacr. pulv. regn. Boh. ad 24. Nov. Weingarten im Fürstenspiegel. Parte I. pag. 153.

1596. Adam, Herr von Sternberg, zuerst oberster Landrichter, nachgehends oberster Burggraf und Ritter des goldenen Bliesses, ein, wegen seiner vorzüglich böhmischen Wohlredenheit berühmter und zugleich damals in Böhmen beyden Glaubensverwandten, sowohl Katholiken als Utraquisten, schätzbarer Herr. Starb im Jahre 1623.

*Cruger.* in sacr. pulv. regn. Boh. ad 10. April. *Diesbach* in Balbin. Tab. Boh. genealogico Tabul. VI.

VI. lit. K. Pelzel kurzgefaßte Geschichte der Böhmen, Seite 422 — 441.

1623. Adam, Herr von Waldstein, zuerst obrister Landrichter, nachgehends obrister Landhofmeister, endlich obrister Burggraf und zugleich Ritter des goldenen Vliesses. Seine großen Verdienste um Böhmen drückten die Nationalschriftsteller dadurch aus, daß sie ihn den wahren Vater des Vaterlands nannten. Starb im Jahre 1638.

*Cruger.* in sacr. pulv. regn. Boh. ad 24. Decembris.

1638. Jaroslaw Borzita von Martinitz, war vorher oberster Landrichter, sodann oberster Landhofmeister, zuletzt obrister Burggraf. Er war es, den im Jahre 1618 einige misvergnügte böhmische Herren, Ritter, und Bürger, als einen sehr eifrigen Katholiken zum Fenster der königl. Statthalterey herabstürzten. Starb im Jahre 1649.

Balbins genealogische Beschreibung der Martinitzischen Familie Mſ. Hammerschmid Prodrom. glor. Pragenae pag. 718.

1649. Franz Libsteinsky Graf von Kollowrath, war vorher königl. obrister Landhofmeister, nachgehends Landeshauptmann in Mähren, und wurde endlich zum obristen Burggrafen ernennet, starb aber, ehe er von dieser Würde den Besitz nahm.

*Diesbach* Balb. Tabular. Bohemo genealogicum in familia Libsteinskiano Kollowrathea. Tab. II. lit. C.

1650. Bernard Ignaz Borzita Graf von Martinitz, Ritter des goldenen Vliesses, war vorher

königl.

königl. Appellationspräsident, nachgehends obrister Landrichter, Landkämmerer, obrister Landhofmeister, endlich königl. obrister Burggraf. Starb im Jahre 1685.

Balbins genealogische Beschreibung der Martinitzischen Familie. Mſ. Hammerschmid Prodrom. glor. Pragenae.

1685. Adolph Wratislaw Graf von Sternberg, Ritter des goldenen Vliesses, vorher königl obrister Landrichter. Starb im Jahre 1703.

1703. Hermann Jakob Graf von Czernin und Chudenitz, Ritter des goldenen Vliesses, war vorher obrister Landmarschall, obrister Landhofmeister, endlich obrister Burggraf. Starb im Jahre 1710.

1712. Johann Joseph Graf von Wrtby, Ritter des goldenen Vliesses, zuerst königl. Appellationspräsident, nachgehends obrister Burggraf. Starb im Jahre 1734.

1735. Johann Ernst Graf von Schafgotsch, Ritter des golden Vliesses, vorher königl. obrister Landkämmerer, endlich obrister Burggraf zu Prag. Starb im Jahre 1745.

1745. Philipp Krakowsky Graf von Kollowrath, Ritter des goldenen Vliesses, war vorhero königl. obrister Landrichter, nachgehends obrister Burggraf, dann zugleich vom Jahr 1763 königl. Gubernialpräsident im Königreiche Böhmen. Er begab sich im Jahre 1771 seines hohen Alters wegen (wie er denn wirklich im Jahre 1773, 86 Jahr alt, starb), die-

dieser beyden hohen Würden, und bekam zum würdigsten Nachfolger

1771. Se. Durchlaucht, Herrn Herrn Karl Egon, des heil. röm. Reichs Fürsten zu Fürstenberg, Landgrafen in der Baar und Stühlingen, Rittern des goldenen Vliesses, so vorher als Landgraf viele Jahre hindurch königl. Repräsentations- und Kammerrath in Böhmen, nachgehends aber, da, als secundo genitus Ihres fürstlichen Hauses, gleichfalls für Eigene hohe Linie in den Reichsfürstenstand erhoben worden, kaiserl. Reichskammergerichts bevollmächtigste Principal-Visitationskommissarius waren.

# Sechster Abschnitt.

## Das chronologische Verzeichniß der königl. Vice-Burggrafen.

Im Jahr.

1398. Wilhelm von Podichus wird ausdrücklich in denen im Jahre 1355 verlegten Stiftungsbüchern des Prager Erzbißthums Vice-Burggravius Pragensis genennet.

*Balb.* Misc. Hist. Dec. I. lib. IV. volum. XII. lit. K. 9. — pag. 261.

1409. Johann von Rothstein. Eine von ihm ausgefertigte Urkunde fängt mit diesen Worten an: *Ego* Jesko *dictus* Rothstein, Purgkrabie Praske. Denn man muß wissen, daß nachgehends die königl. Vice-Burggrafen nicht mehr, außer jenem Ly Vice-Burggrafen, sondern gerade theils Burggrafen des Prager Schloßes, theils auch Burggrafen zu Prag genennet wurden, da nämlich die Vorhergehende sich obriste Burggrafen zu schreiben angefangen hatten. Dieser Johann von Rothstein war zugleich des größern Landrechts Beysitzer.

Der alte Quatern der königl. Landtafel lib. I. Mauritii betitelt, unter dem Buchstaben F. 13. *Gelas. Dobner* monum. inedit. Tom. III. p. 452.

1423. Dionys Borzek Dohalsky von Miletin, ist eben dieser, von dem sehr vieles in den böhmischen Geschichten zu lesen; der nämlich die entscheiden-

sten Beweise seiner Tapferkeit in dem Hussitenkriege gegeben.

Weleslawina, Kalendarz Historiczky, Seite 543 — 556. Pelzel kurzgefaßte Geschichte der Böhmen, an verschiedenen Stellen.

1440. Johann von Barlowitz, wird in einer bis itzt bey dem Strahower Prämonstratenser Stifte aufbewahrten Urkunde — Neben Meinhard z Hracze, Neywissiho Purgkrabi Praskeho — auch Jan z Bralowic w ty Casy Purgkrabi Hradu Praskeho genennet.

Paproczky w Stawu Rytirskym, 281. — Diese vier königl. Vice-Burggrafen übergieng der Verleger des im Anfange dieses Jahrhunderts geschriebenen libri memorabilium bey dem königl. obristen Burggrafenrechte.

1442. Johann Hradetzky von Hradetz. Mit ihm fängt das Verzeichniß der königl. Vice-Burggrafen im gleichgedachten libro memorabilium an.

Hammerschmid prodr. gl. Prag. C. 23.

1453. Johann Mladota von Solopisk und Hradek. In einem bisher ungedruckten Werke wird dessen Andenken mit diesen Worten gefeyert: MCCCCLIII. obiit Joannes Mladota de Solopisk et in Hradek — Burggravius arcis Pragensis, vir de justitia promovenda summe studiosus — sepultus in Eccl. Solopiscensi ita lapis sepulchralis.

Continuator Calendarii Historici Maistri Procopii Lupacii de Hlawaczowa Mſ.

1463. Wenzel Wratislaw von Mitrowitz, war noch im Jahre 1467 Burggraf des Prager Schloßes.

Pa-

Paproczky w Stawu Rytiřskem pag. 71. der in dem eröfterten libro memorabilium abgängig.

1467. Johann Fluxa, der ältere, von Wraby; er war sodann im Jahre 1471 obrister Landschreiber in Böhmen.

Paproczky w Stawu Panskem pag. 590. w Stawu Rytiřskem pag. 118. — Item liber memorabil.

1488. Albert Kendl von Vssowa, war zuerst ein Müller seiner Profession, nachgehends ein berühmter Advokat. Er wurde hierauf seiner Gelehrsamkeit und Rechtschaffenheit wegen in dem Ritterstand erhoben, und zugleich zum königl. Prokurator, ferner zum Vice-Burggrafen, sodann zum Vice-Landkämmerer, endlich zum Landesunterkämmerer befördert. Von diesem würdigen Patrioten werde ich eine umständlichere Nachricht in meinem Werke: Ruhmwürdiges Andenken der berühmten Männer Böhmens, geben.

Weleslawina Kalendarz Historiczky pag. 785. Hammerschmid prod. glor. Prag. pag. 785.

1515. Bohuslaw Chrt von Ertina, war um diese Zeit Burggraf des Prager Schloßes.

1518. Ernst Augezdezky von Augezdetz.

Hodiejowsky glossae, in Hagecii Chronicon Mſ.

1530. Johann Bissiczky von Bissicz, wird in zween Urkunden vom Jahre 1534 und 1544. neben damaligen obersten Burggrafen Johann von Wartenberg, Burggravius castri Pragensis genennet. Starb im Jahre 1554.

*Gelas. Dobner* Monum. edit. Tom. I. pag. 238. Continuator Calendarii Lupaciani Mſ.

Im Jahr

1556. Georg Bdenitz von Ballenitz, war zugleich Mitglied des größern Landrechts in Böhmen.

Hammerschmid Prod. glor. Prag. pag. 787. Extractus Tabularis de variis familiis Mſ.

1557. Albert Kapaun von Swoikow, wurde zuletzt königl. Statthalter und Burggraf zu Königgrätz, in welcher Würde er auch im Jahre 1610, mit dem Ruhme eines sehr verdienstvollen Mannes sein Leben beschloß.

Hammerschmid Prodr. gl. Prag. pag. 787.

1563. Zdenek Mišan von Klinstein, starb in dieser Würde im Jahre 1580.

Weleslawina Kalendarž Historiczsky, pag. 76.

1580. Georg Mazauer von Waldawa, hat noch im Jahre 1589 diese Würde begleitet.

Titular Stawu Duchownyo, y Swetzſkyho de anno 1589.

1590. Daniel Beneda von Nečžstin.

Liber Memorabilium Mſ.

1595. Georg Wratislaw von Mitrowitz, war vorhero Hauptmann des königl. Schloßes Frauenberg (Hluboka), und wurde in diesem Jahre Vice-Burggraf.

Weleslawina Kal. Hist. pag. 63. Landtagsschlüsse vom Jahre 1595 — 1602. Menſſyk w Mezek a Hranitz in praef.

1603. Jakob Menschik von Menstein, war vorher (1592) Vice-Landrichter bis auf das Jahr 1601, nachgehends königl. Prokurator, endlich königl. Vice-Burggraf.

Hammerschmid Prod. gl. Prag. Cap. 23. *Crugerii* Extractus ex variis Mſ.

1624.

Im Jahr

1614. Zacharias Raba von Ribnan, ward im Jahre 1619 in der böhmischen Rebellion von den misvergnügten Ständen seines Amts entsetzt, und Ehrenfrid von Berbirsdorf eingedrungen.

1622. Wenzel Obitetzky von Obitetz, der hernach königl. Kammerprokurator wurde.

1625. Johann Wilhelm Gesberowsky *de monte Oliveti*, der sodann Vice-Landschreiber gewesen, und in der schwedischen Belagerung von Prag, zur Vertheidigung dieser Stadt vieles beytrug; wie solches in der Geschichte dieser Belagerung zu lesen.

1628. Karl Wilhelm Hainz von Haißlberg, vorher Beysitzer des königl. obristen Burggrafenrechts.

1633. Humbert Hradschin von Rißenburg, gleichfalls vorher Beysitzer des königl. Rechts.

1648. Johann Wilhelm von Gersdorf, war es bis auf das Jahr 1653, wo er nämlich königl. Burggraf zu Königgrätz geworden.

Hammerschmid Prodr. gl. Prag. pag. 779.

1653. Ferdinand Ignaz Schmerowsky von Litkowitz.

1654. Wenzel Korzensky von Tereschowa, war zugleich des größern Landrechts Beysitzer, und wurde darauf im Jahre 1677 in den Herrenstand erhoben; starb 1681 als Hauptmann des Budiner Kreises.

Tambowsky Alterthum des Korzenskischen Geschlechtes, Seite 13.

Im Jahr

1661. Lambert Franz Rzebenarz von Harrassowa, wurde nachgehends zur königl. Landtafel befördert, darauf wurde er im Jahre 1671 königl. Landesunterkämmerer, endlich königl. obrister Landschreiber im Jahre 1682.

Hammerschmid in Prodr. gl. Prag. pag. 775, 778 et 788.

1664. Christoph Leopold Franz Kassin von Kassin, war zugleich im Jahre 1669 und 1671 zur Revidirung der Obersteueramtsrechnungen, dann zur Einrichtung der Kollaturen, aus dem Mittel der Herren Landstände, ernannter Ritterstandes-Commissarius, wurde nachher im Jahre 1671 in den Freyherrenstand erhoben.

Hammerschmid Prod. gl. pag. 788, Landtagsschluß de anno 1669. et 1671.

1671. Ignaz Gottfried von Housson, war zugleich königl. Kammer- und Hoflehenrechts-Beysitzer.

Weingarten im Fürstenspiegel, Parte I. pag. 275.

1676. Albert Hlozek von Zambach, wurde nachgehends Hauptmann des königl. Prager Schloßes, sodann Vice-Landschreiber, nachher Landkämmerer, endlich obrister Landschreiber.

Hammerschmid Prod. glor. Prag. pag. 782, 784.

1683. Johann Karl von Golz, war beyder Rechte Doktor, zuerst königl. Appellationssekretär, darauf Appellationsrath, nachgehends geheimer Hofsekretär, endlich königl. Vice-Burggraf und zugleich des größeren Landrechts Beysitzer, dann Hauptmann der kleinen Seite.

Ham-

Hammerschmid Prodr. gl. Prag. 788. Weingarten fasciculus diversorum jurium Parte III. pag. 121. 122. Pannich historische Nachrichten sowohl von der Einrichtung der wälschen Congregation, als auch des dazu gehörigen Hospitals, pag. 248.

1695. Wenzel Ehrenfried von Binago, war vorher Rath und Beysitzer dieses königl. Rechts, nachher Vice-Burggraf und zugleich des größeren Landrechts Beysitzer. Starb im Jahre 1712.

Die Titel dieses und der folgenden königl. Vice-Burggrafen sind aus denen jährlichen, denen St. Wenzels-Kalendern beygefügten Consignationen der Landesämter entlehnet.

1712. Ferdinand Franz Czegka von Olbramowitz, war gleichfalls vorher Rath und Beysitzer dieses königl. Rechts; starb zu Ende dieses Jahres.

1713. Franz Niklas Alsterle von Astfeld, war vorher königl. Appellationsrath, nachgehends zugleich des größeren Landrechts Beysitzer und Vice-Burggraf. Starb im Jahre 1718.

1720. Johann Franz von Goltz, war vorher königl. Kammer- und Hoflehenrechts-Beysitzer, endlich königl. Vice-Burggraf und zugleich größeren Landrechts Beysitzer. Starb im Jahre 1735.

1735. Maximilian Bechinie von Laschan, war vorher des königl. größern Landrechts Mitglied, wurde darauf 1740 Hauptmann der königl. kleineren Stadt Prag, in welcher Würde er im Jahre 1771 starb.

1741. Ferdinand Joachim von Rumerskirchen, war vorher königl. Kammer- und Hoflehenrechts-Bey-

sitzer, und blieb königl. Vice-Burggraf bis auf das Jahr 1747, wo er in den Freyherrenstand erhoben wurde.

1747. Maximilian Wsidersperger von Wsidersperg, war vorher des königl. Landrechts Beysitzer, nachgehends als königl. Vice-Burggraf, öfters des hochlöblichen Landesausschußes Beysitzer. Starb im Jahre 1765.

1766. Der hochedelgebohrne Ritter und Herr Joachim Neslinger von und zu Schelchengraben, Ihro kais. königl. apostol. Majestät wirklicher Rath, des königl. größern und kleineren b) Landrechts Beysitzer, dermaliger königl. Vice-Burggraf und bevor seit 1741 eben dieses königl. Rechts Mitglied.

b) Dieser königl. Vice-Burggraf und alle seine Vorfahrer sind zugleich des königl. kleinern Landrechts Beysitzer gewesen, von welcher uralten Gerechtsame schon oben am zweyten Abschnitte I. §. die Meldung geschah.

# Siebenter Abschnitt.

## Das chronologische Verzeichniß der ehedem bis auf den heutigen Tag gewesenen königl. obristen Burggrafenrechts-Beysitzern, sowohl des Ritter- als privilegirten Bürgerstandes, so viel man derselben ausfindig machen konnte.

---

Im Jahr

1480. Heinrich Geptischka Biessin von Bieschin, wird in einer von diesem Jahre lautenden Urkunde: Saucze, aurzadu Neywisseho Purggrabstwj Praskeho genennet. Er ist eben derjenige, der nachgehends im Jahre 1503, wie Balbin schreibt, Vice-Landrichter in Böhmen gewesen.

*Balbin.* Misc. Hist. Dec. II. Parte III. in tabula genealog. hujus familiae — in meis collectaneis genealogicis.

1530. Jarohnew Sadko von Wrazeni; sein zierlich gemaltes Wappen mit der Umschrift: Jarohnew Sadlo z Wrazneeho kral. Saudu Neysseho Purgkrabstwj Prazkeho Radda Leta Panu 1330 — befindlich in der böhmischen Wappenkollection des sel. königl. Achivarii Johann Joseph Clauser.

1555. Humbert Tschernin von Chudenitz auf Chudenitz, unterschrieb im gedachten Jahre eine Dobrawnie, die im Archiv des Klosters Brzewnow aufbewahrt wird. Er war nachgehends im Jahre 1576 Hauptmann des Prager Schloßes, endlich

Landesunterkämmerer in Böhmen; starb im Jahre 1601.

Archivum Brzewnoviense.

Andreas Montani von Cosmassowa, war viele Jahre Oberschreiber dieses Rechts; nachdem er aber, wie beym Balbin zun lesen, im vorausgesetzten Jahre vermöge der Gewohnheit unsrer Väter in den Ritterstand aufgenommen worden, so wurde er zugleich zum Rath und Beysitzer dieses Rechts erhoben. Dieß bezeiget die Consignation der in dem Ritterstande erhobenen Personen, wo ihm dieser Charakter beygeleget wird.

*Balbin.* Misc. Hist. Decadis II. lib. I. pag. 87. Consign. Equestrium famil. in Boemia Ms.

1567. Georg Kfellirz von Saxowa, (itzo Keller von Sachsengrün), auch dessen Wappen mit dieser Unterschrift: Girzik Kfellirz z Saxowa a na Lippi Kral. Saudu Neywyssseho Purgkrabie Prazskeho Przisedigici Radda, besaß der verstorbene kön. Archivarius zu Prag, Herr Johann Joseph Klauser, unter seiner böhmischen Wappensammlung.

1589. Adam Rizemberſky von Janowitz, war zugleich im Jahre 1597. und 1598 Obersteuereinnehmer aus dem Ritterstande, wie es die beyden im Druck befindlichen Landtagsschlüsse von diesen Jahren mit diesen Worten bezeugen: Adam Ryzemberſky z Janowitz Saudu Neywissstho Purgkrastwj Prazsteho Radda.

1600. Wenzel, der ältere, Poczepitzky von Poczepitz.

Johann Siegmund Knobloch von Knoblochshof auf Buttowitz.

Jo:

Im Jahr

Johann von Prosecz auf Girna.

Daniel Swik Lukowetz auf Kostelетz.

Sind im gedachten Jahre Räthe dieses königl. Rechts gewesen.

Paproczky z Glogol, Poslaupnost Knižat a Kral. Czeskych ꝛc. — Porzadek Sauduw Kral. Czeskeho — ad finem lib. I. post pag. 135.

1601. Adam Talatzko von Gestetitz, war königl. Obristburggrafenrechts-Beysitzer in diesem Jahre, wie solches seine eigene Unterschrift, in dem ihm damals zuständigen Buche: O Mezech Hranicych zeiget, die also lautet. "Tuto Knižku "gsem ga Adam Talatzko z Gestetitz na ten "Czas Radda Saudu Neywissseho Purgkrabw"stwi Prazskeho, od vrozeneho a Statezneho "Rytirze Girzika Mladssiho Wratislawa z Mi"trowitz Purgkrawie Hradu Praskeho — "obderžel Saucze na Saudu Hromaždenj w "Strzedu Pondelj Prowodnj leta Pane 1601."

Bisher ist das Verzeichniß sehr unvollkommen, und von mir allein aus meinen historischen Sammlungen zusammen gesetzt. Das nachfolgende hat im Jahre 1705 Georg Anton Borzek, eben dieses königl. Rechts gewesener Rath und zugleich Oberschreiber in dem schon von ihm damals verlegten libro memorabilium uns überschrieben; und zwar in so weit, als, wie er sich ausdrückt, post rebellionem zu erfahren gewesen; weil aus den vorigen Zeiten nicht die geringsten Urkunden damals mehr vorhanden waren. Ich habe mir angelegen seyn lassen, solches, indem es in blossen Namen bestehet, theils mit dem beygedruckten Unterschied des Standes, theils auch mit dem entweder zugleich geführten, oder nach der Hand überkommenen anderweitigen Charakter, zu berichtigen.

1624.

1624. Johann Mřesticzek von Wegstkowa.
Johann Wenzel von Scharfa.
Johann Lipowsky von Lipowitz.
Johann Georg Chanowsky von Langendorf.

1627. Peter Mitrowsky von Nemisel.
Ladislaw Heinrich Czastakar von Langendorf.
Humbert Ratschin von Ratschin, der nachgehends königl. Vice-Burggraf wurde.
Niklas Bechinie von Laschan.
Karl Heincz von Hirschberg, wurde darauf königl. Vice-Burggraf.

1633. Wenzel Wrabsky von Wraby auf Zdiechowitz,
Johann Bessig von Romarow.
Benedikt Neplachowsky von Neplachowa.
Tobias Miska von Zlunitz.
Georg Borinie von Lhota.
Ladislaw von Pocella.

1634. Johann Wenzel Fabricius von Rosenfeld und Hohenfall, war ein Sohn des berühmten kaiserl Hofsekretärs Philipp Fabricius Plattners, der im Jahre 1618, als damaliger Sekretär der königl. Statthalterey zu Prag, von denen misvergnügten böhmischen Herren und Ständen zum Fenster der königl. Statthalterey herabgestürzt wurde.

1635. Adam Friederich Daudlebsky von Daudleb.

1647. Johann Wenzel von Litomierzitzky.

Im Jahr

1650. Johann Hartmann Krocin von Drahobeil.

Adam Ludwig Keil von Sternberg, war zugleich der sämmtlichen Zollgefälle Administrator in Böhmen.

Diese zwey sind die ersten gewesen, welche zufolge des schon oben angeführten Ferdinandäischen Privilegii als Räthe des Bürgerstandes eingeführt worden.

1651. Johann Wilhelm Bsensky von Prorub, Ritter.

Johann Wilhelm Skala von Zhorze, Ritter.

Johann Friedrich Schäflinger von Gersdorf, Ritter.

Wenzel Korzensky von Tereschau, Ritter. Dieser war darauf königl. Vice-Burggraf.

Johann Philipp Renn von Renn, Ritter.

Johann Jakob von Kastheim. } Ritter.
Franz Ulrich von Popeln. }

Diese beyde sind nachgehends königl. Kammer- und Hoflehenrechtsbeysitzer geworden.

1652. Johann Georg von Masanek, Ritter.

Daniel Worzikowsky von Kundratitz, war zuerst Rathmann der kön. Altstadt Prag, nachgehends nach der aufgehobenen schwedischen Belagerung der erste Abgeordnete dasiger Gemeinde, der alle die im Jahre 1649 vom Kaiser Ferdinand dem III., besagter Stadt verliehenen Privilegien, als die Haupttriebfeder bewirkte. Dieß beförderte ihn auch zur Rathsstelle dieses kön. Rechts, und erhob ihn im Jahre 1683 in dem Ritterstande.

Zatoczil, in der Beschreibung der schwedischen Belagerung. Küttlitz, böhmische Ehrentafel MS.

Adal:

Im Jahre

Adalbert Had von Prossetz, war vorher Rathmann der königl. Altstadt Prag, und zugleich in der schwedischen Belagerung Hauptmann der ersten bürgerlichen Compagnie, den zur Belohnung seiner Tapferkeit Kaiser Ferdinand in den Adelstand erhob, und zufolge mehrgedachten Privilegiums zum Rath des königl. obristen Burggrafenrechts ernannte.

Hammerschmid Prodr. gl. Prag. pag. 251. Anonym. Contin. Calendarum Lupaciani Mſ.

1653. Bernard Schmerowsky von Kossitz.

1654. Johann Wenzel Sylvester von Smrzka, war nachgehends zur königl. Landtafel befördert, wo er im Jahre 1674 bis 1692 das kön. Vice-Landschreiberamt begleitet hatte.

Hammerschmid Prod. gl. Prag. pag. 783.

Franz Raschin von Raschin, Ritter, war nachgehends königl. Vice-Burggraf.

1656. Johann Georg Wolbram Brandliczky von Brandlin, Ritter, der nachgehends des kön. Kammerrechts Beysitzer wurde.

1658. Matthias von Balkon, ein Italiäner.

1659. Johann Ignaz Ecker von Damfeld.

1661. Lambert Franz Hrzebanarz von Hatrach, Ritter, der nachgehends königl. Vice-Burggraf, endlich obrister Landschreiber wurde.

1669.

1669. Johann Wilhelm Chlumczansky von Przestawelch, Ritter.
Siegmund Leopold Schmid von Schmidfeld, Ritter, der nachgehends Kammer- und Hoflehenrechts-Beysitzer, dann Vice-Landrichter im Königreiche Böhmen gewesen.

1670. Christoph Ignaz von Tyblern.

1672. Heinrich Kobilka von Kobiliho, Ritter.
Johann Caspar Broig von Kaißberg, Ritter.

1673. Martin Albrecht von Blänstein, Ritter.
Adam Ernst Groß von Wald.

1674. Johann Anton von Binago, Ritter.
Niklas Fink von Finkstein.
Johann Georg von Wendlingen, zugleich Oberschreiber, wurde nachher in den Ritterstand mit Beybehaltung des Oberschreiberamts erhoben.

1676. Niklas Ladislaw Hornek von Hornek, Ritter.

1678. Franz von Nitzky.
Wilhelm Arnold von Gilden, der nachgehends mit dem Prädikat von Altbach in den Ritterstand erhoben wurde.

1680. Daniel Pawlatzky von Fahnenwerth.

1682. Johann Heinrich Schafberger von Freyberg.

1683. Benedikt Braßl von Braschenfeld, Ritter.

1684. Max. Franz Rottenberg von Rotscher, Ritter.

Johann Karl Bilek von Bilenberg, der nachgehends in den Ritterstand erhoben wurde, und zugleich Starosta bey dem Amt der königl. Landtafel war.

Georg Schwamberger von Freyberg; diesen übergieng der Verleger des libri memorabilium. Balbin aber zählt ihn in seinem Verzeichniße von besagtem Rechte vom Jahre 1685 unter den Räthen des Bürgerstandes.

1685. Andreas Borowanský von Borowan, Ritter.

1686. Wenzel Hermann von Prasyncze.

Duhoslaw von Cerera.

1691. Johann Friedrich von Fischer.

Gottfried Ferdinand von Bükisch, Ritter.

1692. Georg Anton Borzek, J. U. D. war zugleich Oberschreiber, eben der, der sich die Mühe nahm, den librum memorabilium zu verlegen, im Jahre 1705.

1696. Georg Mallanote von Caldes, wurde nachgehends in den Ritterstand erhoben.

Duhoslaw Budin, war nachgehends zugleich Oberschreiber.

Niklas Bsenský von Prorub, Ritter; war zugleich Hauptmann des Bunzlauer Kreises.

1697. Johann Adam Hanisch von Greifenthal, war in den Ritterstand erhoben; starb im Jahre 1710.

Im Jahr

1700. Ferdinand Karl Schlindel von Hirschfeld, Ritter.

Ferdinand Franz Czegka von Olbramowitz, Ritter; starb als königl. Vice-Burggraf.

Johann Karawinsky von Karwin, Ritter auf Horzelitz, der nachgehends des königl. Kamrechts Beysitzer wurde, vorher aber zugleich königl. Hauptmann des Slaner Kreises gewesen.

Max. Peter Hajek von Hrobschitz, Ritter.

1702. Michael Silbermann von Holzheim, war zugleich königl. Ober-Kriegskommissarius im Königreich Böhmen.

Johann Franz von Bessl, war zugleich königl. böhmischer Kammerrath, und wurde nachgehends in den Ritterstand erhoben.

1703. Wilhelm von Glauhowa, Ritter; wurde darauf erstlich königl. Appellationsrath, nachgehends königl. Kammer- und Hoflehenrechts-Beysitzer und zugleich Minderschreiber, ferner des königl. Landes-Unterkämmerer Amtmann bey der königl. Landtafel, endlich Vice-Landschreiber im Königreich Böhmen. Starb im Jahre 1736.

1705. Ernst Martin Jawornitzky, J. U. D.

1706. Adolph von Binago, Ritter.

Wilhelm Warleich von Bubna, Ritter.

Johann Georg von Mestel, war zugleich böhmischer Kammerrath.

Landrechts Beysitzer, endlich in den Freyherrnstand erhoben.

Johann Joachim Hanisch von Greifenthal, J. U. Licentiatus.

1738. Anton von Bossi, wurde nachgehends in den Ritterstand erhoben.

1740. Wenzl Karl von Schrollenberg, Ritter, dermaligen königl. größern Landrechts Beysitzer in Böhmen.

Duchoslaw Anton Budin, J. U. D. zugleich Oberschreiber.

1741. Joachim Neslinger von und zu Schelchengraben, Ritter, dermaligen königl. größern und kleineren Landrechts Beysitzer und königl. Vice-Burggraf.

Franz Kuntz von Freyenthurn, J. U. D. dermaliger ältester Appellationsrath auf der gelehrten Bank.

1745. Johann Wenzel von Rumerskirchen, praevia dispensatione, indem sein Herr Vater königl. Vice-Burggraf gewesen.

1749. Wilhelm Bieschin von Bieschin, Ritter, dermalen wirklicher königl. Rath, und Beysitzer des kön. obristen Burggrafenrechts.

Thaddäus Sedeler, J. U. Licentiat. war zugleich königl. Hofrichter über die sämmtlichen königl. Städte in Böhmen.

1750. Franz Borzek Hamza von Zabiedowitz, Ritter.

Rudolph Bennigk von Pettersdorf, war zugleich königl. Weinbergmeister im Königreich Böhmen.

Im Jahr

1752. Leander von Frankenbusch, wurde nachgehends in den Ritterstand erhoben, und starb im Jahre 1764.

1753. Wenzel Franz Crocin von Drahobeil, Ritter, war zugleich königl. Kreisamtsadjunctus des Czaslauer Kreises. Starb im Jahre 1764.

1755. Johann von Tempis.

1757. Johann Ridl von Ridlswald, war zugleich erster königl. Sekretär des hochlöbl. Consessus der obristen Herren Landsofficiren im Königreiche Böhmen.

1761. Anton Berndlmayer von Ehrenfeld, wurde nachgehends im Jahre 1762 in den Ritterstand erhoben, und ist itzt, zufolge allerhöchsten Hofdekrets, mit Beybehaltung des kön. Rathsrang von fernerer Sessionsfrequentirung gnädigst dispensiret.

1763. Adalbert Schönpflug von Gamsenberg, Ritter, Herr auf Staletz; resignirte.

Dominik von Joannelli; starb im Jahre 1764.

Franz Hartmann von Lewenbrunn, königl. Rath, zugleich königl. Amtmann eines Distrikts im Königreich Gallizien; starb im Jahre 1778.

1766. Peter Tobias Wokaun von Wokaunius, Ritter, dermalen wirklicher königl. Rath, und Beysitzer dieses königl. Rechts.

Philipp Biener von Bienenberg, wirklicher kön. Rath, dann Beysitzer dieses königl. Rechts, und zugleich königl. Richter der königl. Kreis- und Halsgerichtsstadt Leutmeritz.

1769.

1769. Wilhelm Ferdinand von Krauseneck, Ritter, war zugleich Starosta bey dem Amt der kön. Landtafel, und starb im Jahre 1771.

Johann Baptist von Piqueseiche le Marchand, darmalen wirklicher königl. Rath, Beysitzer, dann zugleich Oberschreiber dieses königl. Rechts.

1770. Christian Joseph, des heil. röm. Reichs Ritter von Gfässer, dermalen wirklichen königl. größern Landrechts Beysitzer in Böhmen.

Dominik Hilbert von Schüttelsberg, Herr auf Sudowitz und Krzizow, dermalen wirklicher königl. Rath, und dieses königl. Rechts Beysitzer.

Johann Georg Edler von Helly, so im Jahre 1778 verstorben.

# Achter Abschnitt.

## Von dem ehemaligen und itzigen Verhältnisse der dasigen königl. Officianten.

### I.

Vor Alters war die Gerichtsbarkeit dieses königl. Rechts von sehr großem Umfange, und daher bestand auch das Kanzleypersonale aus weit zahlreichern Beamten, als itzt. Noch im Jahre 1600 zählte man nebst dem damaligen Oberschreiber, Paul Weiß von Petrzin, vier andere Schreiber, benanntlich Johann Strahowsky, Johann Ladislaw Stehlik von Zenkau und Dreystadt, Johann Musil Podiwinsky von Dobrowiczan, Celestin Semik Podiwinsky von Dobrowiczan; dann zwey Kämmerlinge, nämlich: Florian Felix, Kämmerling für die Prager Städte, und Laurenz Zibotitsky, der auf das Land abgeschickt zu werden pflegte, ohne die mindere Bediente zu gedenken.

Paproczky z Glogol in seinem Werk: Diadochos — ginak Poslaubnost Knizat a Kraluw Czeskich — Porzadek Sauduw Kral. Czeskeho.

### II.

Ehedem, so wie itzt bey dem königl. Kammer- und Hoflehenrecht, war die Pflicht des Oberschreibers lediglich, die Stelle eines Referenden zu vertreten. Seitdem aber der Bürgerstand die Gerechtsame erhielt, gleichfalls bey diesem königl. Rechte die Rathsstellen begleiten zu können, ist der Oberschreiber zugleich wirklicher Rath desselben. Unter die merkwürdigsten Oberschreiber verdient gezählet zu werden Andreas von Cosinassowa, und sein Nachfolger Johann von Prossowitz, von denen jener im Jahre 1545 zur Ausarbei-

tung

tung der Ferdinandeischen, dieser aber im Jahre 1557 zur Berichtigung der Maximilianischen Landesordnung gezohen wurde *a*). Besonders war Prossowitz ein furtrefflich gelehrter Mann, so, daß ich kein Bedenken trug, ihn unter die berühmtesten Männer Böhmens zu zählen *b*).

*a*) Geschriebene und gedruckte Landtagsschlüsse gedachter Jahre.

*b*) Siehe mein chronologisches Verzeichniß der berühmtesten Männer Böhmens, Seite 64.

## III.

Und dieses wäre also eine kurzgefaßte Nachricht von einer der königl. Obergerichtsstellen in Böhmen, die, wie wir sehen, Kaiser Karl dem IV. die eigentliche Verfassung einer Gerichtsstelle, die Bestätigung aber ihrer uralten Gerechtsame Ihro Majestät unsrer glorreich regierenden Königinn **Maria Theresia** zu verdanken hat. Ich schließe itzt mit dem Verzeichniß der dermalen bey dasiger Rechtsexpedition wirklich angestellten königl. Officianten. Sie sind folgende:

Johann Baptista von Piqueseiche le Marchand, als Oberschreiber.

Ignaz Fidelis Finger, böhmischer Schreiber.

Johann Schönpflug von Gamsenberg, deutscher Schreiber.

Johann Jakob Klingöhrl, Kämmerling und Taxator.

Amtsdiener.

Ignaz Pabl, und Johann Faßmann.

Amtsbothen.

Johann Puhaczek, und Christoph Schultz.

Wokaun von Wokaunius, Peter,

Historische Nachricht von dem Alterthum, dann der ehemaligen und itzigen Beschaffenheit des kön. obersten Burggrafenrechtes einer sehr alten Obergerichtsstelle im Königr. Böheim

Prag 1779

J.austr. 62
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543428-1
VD18 14774623-001